



schweizerische agentur  
für akkreditierung  
und qualitätssicherung

agence suisse  
d'accréditation et  
d'assurance qualité

agenzia svizzera di  
accreditamento e  
garanzia della qualità

swiss agency of  
accreditation and  
quality assurance

## **Weiterbildung in Klinischer Gestalttherapie, Institut für Integrative Gestalttherapie Schweiz (igw Schweiz)**

Dossier zur Akkreditierung nach PsyG | 08.02.2018





## **Inhalt:**

**Teil A** – Ablauf des Verfahrens

**Teil B** – Antrag der AAQ

**Teil C** – Fremdevaluationsbericht (Expertenbericht und Stellungnahme der verantwortlichen Organisation)



## **Teil A**

### **Ablauf des Verfahrens**



## **Vorbemerkung**

Akkreditierungsverfahren umfassen in der Regel vier Stufen: Selbstbeurteilung, Fremdevaluation, Entscheid und gegebenenfalls Auflagenüberprüfung.

Das Psychologieberufegesetz (PsyG) weist der AAQ in den Akkreditierungsverfahren nach PsyG die Rolle der Akkreditierungsagentur zu, d.h. die AAQ ist zuständig für die Fremdevaluation der Weiterbildungsgänge. Akkreditierungsinstanz, d.h. Entscheidungsinstanz für Akkreditierung nach PsyG, ist das Eidgenössische Department des Innern (EDI).

Als Agentur, die nach den Teilen 2 und 3 der European Standards and Guidelines (ESG) handelt und die in EQAR registriert ist, publiziert die AAQ ihre Fremdevaluationsberichte als Teil eines Dossiers, das alle relevanten Dokumente der Fremdevaluation zusammenstellt, nachdem das EDI über die Akkreditierung entschieden hat.

## **Akkreditierungsentscheid des EDI**

Am 17. Mai 2017 verfügte das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs *Weiterbildung in Klinischer Gestalttherapie* des Instituts für Integrative Gestalttherapie Schweiz (igw Schweiz).

## **Ablauf der externen Evaluation**

- |                |   |
|----------------|---|
| 13.11.2015     | Das igw Schweiz reicht das Gesuch und den Selbstevaluationsbericht ein.   |
| 04.12.2015     | Das BAG bestätigt aufgrund einer formalen Prüfung, dass Gesuch und Selbstevaluationsbericht vollständig sind.   |
| 18.01.2016     | Im Auftrag der AAQ leitet die AHPGS die externe Evaluation mit der Eröffnungssitzung ein.   |
| 24./25.05.2016 | Im Auftrag der AAQ führt die AHPGS mit der Expertenkommission die Vor-Ort-Visite durch.   |
| 29.06.2016     | Die Expertenkommission erstellt den vorläufigen Expertenbericht.  |
| 12.07.2016     | Das igw Schweiz nimmt Stellung zum vorläufigen Expertenbericht.   |
| 18.07.2016     | Die Expertenkommission verabschiedet den Expertenbericht und empfiehlt auf Akkreditierung mit 3 Auflagen.   |
| 09.12.2016     | Der Schweizerische Akkreditierungsrat in seiner Rolle als Aufsichtsorgan über die AAQ gibt den Fremdevaluationsbericht und den Antrag der AAQ auf Akkreditierung mit 4 Auflagen frei. |
| 19.12.2016     | Die AAQ leitet den Akkreditierungsantrag und den Fremdevaluationsbericht an das BAG weiter.   |



**Teil B**  
Antrag der AAQ





schweizerische agentur  
für akkreditierung  
und qualitätssicherung

agence suisse  
d'accréditation et  
d'assurance qualité

agenzia svizzera di  
accreditamento e  
garanzia della qualità

swiss agency of  
accreditation and  
quality assurance

www.aaq.ch  
info@aaq.ch

Effingerstrasse 15  
Postfach, CH-3001 Bern  
Tel. +41 31 380 11 50

Frau  
Marianne Gertsch  
Bundesamt für Gesundheit  
DB GP / GB / WGB  
Psychologieberufegesetz: Akkreditierung  
Schwarzenburgstrasse 161  
3003 Bern

Bern, den 19.12.2016

**Antrag auf Akkreditierung  
Weiterbildung in Klinischer Gestalttherapie, Institut für Integrative Gestalttherapie  
Schweiz (igw Schweiz)**

Sehr geehrte Frau Gertsch

Gestützt auf Artikel 15 Absatz 4 PsyG stellt die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) als Akkreditierungsorgan gemäss PsyG Antrag auf Akkreditierung der

**Weiterbildung in Klinischer Gestalttherapie  
des Institut für Integrative Gestalttherapie Schweiz (igw Schweiz)**

Die AAQ stellt Antrag gestützt auf

- den Antrag der Expertenkommission im Expertenbericht vom 18. Juli 2016, die Weiterbildung in Klinischer Gestalttherapie des Institut für Integrative Gestalttherapie Schweiz (igw Schweiz) mit drei Auflagen zu akkreditieren;
- die Diskussion des Fremdevaluationsberichtes und des Entwurfs des Antrags der AAQ auf Akkreditierung im für die interne Qualitätssicherung der AAQ zuständigen Ausschuss für Psychologieberufe am 9. Dezember 2016;

und in Kenntnis

- der Stellungnahme des Institut für Integrative Gestalttherapie Schweiz (igw Schweiz) vom 12. Juli 2016.

**Antrag der Expertenkommission**

Die Expertenkommission stellt der Weiterbildung in Klinischer Gestalttherapie ein gutes Zeugnis aus: Sie bewertet als Stärke die lange Ausbildungstradition und die internationale Vernetzung des Instituts IGW und der igw Schweiz. Sie attestiert der Weiterbildung eine Offenheit und Flexibilität gegenüber Anregungen und Wünschen der Weiterzubildenden, die hohe Identifizierung der Beteiligten mit dem Ausbildungsinstitut, die hohe Zufriedenheit der Weiterzubildenden sowie

eine gute Betreuung und Organisation. Bei den Weiterzubildenden stellte die Expertenkommission eine gut ausgeprägte Haltung im „Hier und Jetzt“ fest.

Die Expertenkommission kommt in ihrem Expertenbericht zum Schluss, dass die Weiterbildung in Klinischer Gestalttherapie die Mehrheit der Qualitätsstandards der Akkreditierung nach PsyG erfüllt: 29 Standards sind vollständig erfüllt, sechs Standards (1.1.a, 1.2.a, 1.2.b, 3.1.a, 6.1.a und 6.2.b) sind teilweise erfüllt. Kein Standard ist nicht erfüllt. Damit ist das Akkreditierungskriterium b nach Artikel 13 Absatz 1 teilweise erfüllt; die übrigen Akkreditierungskriterien sind alle erfüllt.

Im Hinblick auf die sechs nur teilweise erfüllten Standards bewertet die Expertenkommission folgende Bereiche als kritisch:

- Es fehlt ein Leitbild im engeren Sinne (Standard 1.1).
- Die Ziele der Weiterbildung sind im Curriculum nicht erkennbar (Standard 1.2).
- Bei den unterschiedlichen Gruppen der Beteiligten des Weiterbildungsganges sind unterschiedliche Einstellungen zur Wissenschaftsanforderung des PsyG erkennbar (Standard 3.1).
- Die Dokumentation der in der Praxis etablierten Prozesse der Qualitätssicherung ist verbesserungswürdig und das Qualitätssicherungssystem insgesamt nicht verschriftlicht (Standard 6.1).

Die Expertenkommission schlägt zur Behebung der konstatierten Defizite drei Auflagen vor:

Auflage 1 (Standard 1.2):

Die Lernziele für den Weiterbildungsgang sind zu verschriftlichen und zu veröffentlichen. Der Bezug zu den Weiterbildungszielen des PsyG sollte dabei expliziter formuliert werden.

Auflage 2 (Standard 3.1):

Die vorliegende Literaturliste des igw Schweiz zu neueren Forschungserkenntnissen der Gestalttherapie und der allgemeinen Psychotherapieforschung ist zu überarbeiten und vorzulegen.

Auflage 3 (Standard 6.1):

Das vorhandene Konzept zur Qualitätssicherung am igw Schweiz ist zu verschriftlichen und die Einbindung der unterschiedlichen Interessensgruppen (inklusive Absolvierende der Weiterbildung) in die Qualitätssicherung systematisch und transparent zu beschreiben.

### **Erwägungen der AAQ**

Die Einschätzung der Expertenkommission, wo und welche Defizite in der Weiterbildung zu verorten sind, ist – mit Ausnahme des Standards 1.1a – anhand der Beschreibungen und Analysen im Expertenbericht nachvollziehbar; die Bewertungen sind kohärent.

Im Hinblick auf den eindeutigen Befund der Expertenkommission in Standard 1.1a – „Da sich die Beschreibungen auf mehrere Stellen im Curriculum verteilen, {sind die Grundprinzipien und Ziele der Weiterbildung} nicht im Sinne eines einheitlichen Leitbildes sofort zu erkennen.“ – ist

für die AAQ nicht nachvollziehbar, weshalb die Expertenkommission hier nur eine Empfehlung vorschlägt. Die AAQ ist der Ansicht, dass die Empfehlung als Auflage zu formulieren ist.

Im Übrigen sind die Auflagen geeignet die konstatierten Mängel zu beheben.

### **Antrag auf Akkreditierung**

Die AAQ beantragt die Akkreditierung der Weiterbildung in Klinischer Gestalttherapie des Institut für Integrative Gestalttherapie Schweiz (igw Schweiz) mit vier Auflagen:

#### *Standard 1.1 Leitbild*

- Auflage 1:  
Die Beschreibungen im „Curriculum: Weiterbildung in klinischer Gestalttherapie Schweiz“ müssen zu einem einheitlichen Leitbild zusammengefasst geschärft werden.

#### *Standard 1.2 Ziele des Weiterbildungsgangs*

- Auflage 2:  
Die Lernziele für den Weiterbildungsgang sind zu verschriftlichen und zu veröffentlichen. Der Bezug zu den Weiterbildungszielen des PsyG sollte dabei expliziter formuliert werden.

#### *Standard 3.1 Grundsätze (der Inhalte der Weiterbildung)*

- Auflage 3:  
Die vorliegende Literaturliste des igw Schweiz zu neueren Forschungserkenntnissen der Gestalttherapie und der allgemeinen Psychotherapieforschung ist zu überarbeiten und vorzulegen.

#### *Standard 6.1 Qualitätssicherungssystem*

- Auflage 4:  
Das System zur Qualitätssicherung und –entwicklung des igw muss verschriftlicht und zugänglich gemacht werden, so dass die zentralen Prozesse dargestellt sind und aufgezeigt wird, wie die unterschiedlichen Interessensgruppen eingebunden sind.

Die AAQ hält eine Frist von 12 Monaten für die Erfüllung der Auflagen für angemessen.

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2016 hat die AAQ das Institut für Integrative Gestalttherapie Schweiz eingeladen zum Antrag AAQ Stellung zu nehmen; das Institut für Integrative Gestalttherapie hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Grolimund

Direktor



Bastien Brodard

Formatverantwortlicher PsyG

**Beilagen:**

Fremdevaluationsbericht vom 09.12.2016

Stellungnahme der igw Schweiz vom 12. Juli 2016

# Teil C

## Fremdevaluationsbericht

18.07.2016



## Inhalt

Vorwort .....	1
1 Das Verfahren .....	2
1.1 Die Expertenkommission .....	2
1.2 Der Zeitplan .....	2
1.3 Der Selbstevaluationsbericht .....	3
1.4 Die Vor-Ort-Visite .....	3
2 Weiterbildung in Klinischer Gestalttherapie .....	3
3 Die Fremdevaluation durch die Expertenkommission (Expertenbericht) .....	5
3.1 Die Bewertung der Qualitätsstandards .....	5
Prüfbereich 1 – Leitbild und Ziele .....	5
Prüfbereich 2 – Rahmenbedingungen der Weiterbildung .....	8
Prüfbereich 3 – Inhalte der Weiterbildung .....	12
Prüfbereich 4 – Weiterzubildende .....	20
Prüfbereich 5 – Weiterbildnerinnen und Weiterbildner .....	24
Prüfbereich 6 – Qualitätssicherung und Evaluation .....	27
3.2 Die Bewertung der Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Art. 13 Abs. 1) .....	29
3.3 Stärken-/Schwächenprofil des Weiterbildungsganges „Weiterbildung in Klinischer Gestalttherapie“ .....	31
4 Stellungnahme .....	32
4.1 Stellungnahme der verantwortlichen Organisation igw Schweiz .....	32
4.2 Reaktionen der Expertenkommission auf die Stellungnahme des igw Schweiz .....	32
5 Schlussfolgerung und Akkreditierungsanträge der Expertenkommission .....	32
6 Anhänge .....	32

## Vorwort

Im Bundesgesetz vom 18. März 2011 über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz; PsyG) sind die grundlegenden Gesetzesbestimmungen zur Akkreditierung von Weiterbildungsgängen enthalten.<sup>1</sup> Für die Umsetzung dieser Bestimmungen ist das Eidgenössische Departement des Innern EDI bzw. das Bundesamt für Gesundheit BAG als federführendes Amt zuständig. Die zentrale Überlegung, welche hinter diesen Artikeln steht, ist, zum Schutz und zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit für qualitativ hochstehende Weiterbildungen zu sorgen, damit gut qualifizierte und fachlich kompetente Berufspersonen daraus hervorgehen. Diejenigen Weiterbildungsgänge, welche die Anforderungen des PsyG erfüllen und somit akkreditiert werden, erhalten die Berechtigung zur Vergabe eidgenössischer Weiterbildungstitel.

Darüber hinaus stellt die Akkreditierung vor allem auch ein Instrument dar, welches den Verantwortlichen die Möglichkeit bietet, zum einen ihren Weiterbildungsgang selber zu analysieren (Selbstevaluation) und zum anderen von den Einschätzungen und Anregungen externer Expertinnen und Experten zu profitieren (Fremdevaluation). Das Akkreditierungsverfahren trägt somit dazu bei, einen kontinuierlichen Prozess der Qualitätssicherung und -entwicklung in Gang zu bringen bzw. aufrechtzuerhalten und eine Qualitätskultur zu etablieren.

Gegenstand der Akkreditierung sind die Weiterbildungsgänge in Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychologie, Klinischer Psychologie, Neuropsychologie und Gesundheitspsychologie, für die laut Gesetz die Schaffung eidgenössischer Weiterbildungstitel vorgesehen ist.

Ziel der Akkreditierung ist festzustellen, ob die Weiterbildungsgänge mit den gesetzlichen Anforderungen übereinstimmen. Das bedeutet in erster Linie die Beantwortung der Frage, ob die entsprechenden Bildungsangebote so beschaffen sind, dass für die Weiterzubildenden das Erreichen der gesetzlich festgelegten Weiterbildungsziele<sup>2</sup> möglich ist.

Das PsyG stellt bestimmte Anforderungen an die Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe, die im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens überprüft werden.

Diese Anforderungen sind im Gesetz in Form von Akkreditierungskriterien festgehalten<sup>3</sup>. Eines dieser Kriterien nimmt Bezug auf die Weiterbildungsziele und die angestrebten Kompetenzen der künftigen Berufspersonen.<sup>4</sup> Zur Überprüfung der Erreichbarkeit dieser Ziele hat das EDI/BAG in Zusammenarbeit mit der schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) sowie unter Einbezug von Fachpersonen aus dem Bereich der Psychologieberufe Qualitätsstandards formuliert<sup>5</sup>; sie behandeln die Bereiche Leitbild/Ziele, Rahmenbedingungen, Inhalte, Weiterzubildende, Weiterbildnerinnen und Weiterbildner, Qualitätssicherung/Evaluation.

Die Akkreditierungskriterien und die Qualitätsstandards dienen als Grundlage für die Analyse des eigenen Weiterbildungsgangs (Selbstevaluation) und werden von den externen Expertinnen und Experten überprüft (Fremdevaluation). Die Standards müssen in der Summe, die Akkreditierungskriterien je einzeln als erfüllt bzw. grösstenteils erfüllt beurteilt werden, damit ein positiver Akkreditierungsentscheid gefällt wird. Ist ein Akkreditierungskriterium nicht erfüllt, kann der Weiterbildungsgang nicht akkreditiert werden.

---

<sup>1</sup> Artikel 11 ff., Artikel 34 und 35, Artikel 49 PsyG

<sup>2</sup> Artikel 5 PsyG

<sup>3</sup> Artikel 13 PsyG

<sup>4</sup> Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b PsyG

<sup>5</sup> Verordnung des EDI über den Umfang und die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe

## 1 Das Verfahren

Am 13.11.2015 hat das Institut für Integrative Gestalttherapie Schweiz als verantwortliche Organisation das Gesuch um Akkreditierung zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht bei der Akkreditierungsinstanz, dem Eidgenössischen Departement des Innern EDI bzw. beim Bundesamt für Gesundheit BAG eingereicht.

Das Institut für Integrative Gestalttherapie Schweiz strebt mit dem vorliegenden Ausbildungscurriculum die Anerkennung für den Fachtitel Psychotherapie an. Das BAG hat das Gesuch einer formalen Prüfung unterzogen und dabei festgestellt, dass Gesuch und Selbstevaluationsbericht vollständig sind. Am 04.12.2015 hat das BAG das Institut für Integrative Gestalttherapie Schweiz über die positive formale Prüfung informiert und mitgeteilt, dass das Gesuch an die Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) weitergeleitet wird.

Die Eröffnungssitzung für die Akkreditierung der Weiterbildung in Klinischer Gestalttherapie fand am 18.01.2016 statt. Die AHPGS stellt in diesem Verfahrensabschnitt eine Longlist zusammen.

### 1.1 Die Expertenkommission

Die Expertenkommission wurde auf Basis einer 16 Namen umfassenden Liste potentieller Expertinnen und Experten zusammengestellt, welche aufgrund einer Profildiskussion mit dem Institut für Integrative Gestalttherapie Schweiz erarbeitet wurde. Diese Longlist wurde durch den schweizerischen Akkreditierungsrat am 04.03.2016 genehmigt. Die Auswahl der Expertinnen und Experten wurde daraufhin von der AHPGS vorgenommen und dem Institut für Integrative Gestalttherapie Schweiz am 11.04.2016 schriftlich kommuniziert.

Die Expertenkommission setzt sich wie folgt zusammen (in alphabetischer Reihenfolge):

- Prof. Dr. Jürgen Bengel, Institut für Psychologie, Abteilung Rehabilitationspsychologie und Psychotherapie, Universität Freiburg
- Frau Dr. Yvonne Traber-Perren, Schweizer Verein für Gestalttherapie und Integrative Therapie und Gemeinschaftspraxis Römerhof, Zürich
- Prof. Dr. Wolfgang Tschacher, Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie, Experimentelle Psychologie, Bern (Peer Lead)

### 1.2 Der Zeitplan

13.11.2015	Gesuch und Abgabe Selbstevaluationsbericht
04.12.2015	Bestätigung BAG positive formale Prüfung
18.01.2016	Eröffnungssitzung Akkreditierungsverfahren
04.03.2016	Bestätigung Longlist schweizerischer Akkreditierungsrat
24./25.05.2016	Vor-Ort-Visite
29.06.2016	Vorläufiger Expertenbericht
12.07.2016	Stellungnahme des Institut für Integrative Gestalttherapie Schweiz
18.07.2016	Definitiver Expertenbericht
09.12.2016	Genehmigung durch den schweizerischen Akkreditierungsrat

### 1.3 Der Selbstevaluationsbericht

Das Institut für Integrative Gestalttherapie Schweiz setzte zur Vorbereitung des Selbstevaluationsberichts eine Steuerungsgruppe ein, die sich aus der Ausbildungsleitung des Instituts sowie Weiterbildnerinnen und Weiterbildner und Weiterzubildenden (inklusive Absolvierende) zusammensetzte. Der Bericht folgt hinsichtlich Aufbau und Struktur den Vorgaben des BAG und erfüllt die formalen Anforderungen. Die beigefügten Anhänge komplettieren den Bericht.

Das Institut für Integrative Gestalttherapie Schweiz hat im Vorfeld der Vor-Ort-Visite ein überarbeitetes Beschwerdeverfahren vorgelegt, welches am 27.04.2016 der Expertin und den Experten übermittelt wurde.

Die Expertin und die Experten haben zur Vorbereitung auf das Akkreditierungsverfahren als zusätzliche Unterlagen

- Theorie, Aufbau, Handout und zugehörige Literatur am Beispiel des Seminars Körperdiagnostik,
- Beispielhafte Kostenaufstellung für eine Interessentin / einen Interessenten,
- Literaturliste aktuellerer Studien zur Wirksamkeit der Gestalttherapie sowie zu Wirkfaktoren aus der allgemeinen Psychotherapieforschung

beim igw Schweiz angefordert, die es ihnen erlaubten, ein umfassendes Bild des Weiterbildungsgangs zu gewinnen.

### 1.4 Die Vor-Ort-Visite

Die Vor-Ort-Visite fand am 24.05.-25.05.2016 (1,5 Tage) in angemieteten Räumlichkeiten durch das Institut für Integrative Gestalttherapie Schweiz in Zürich, Weggengasse 3, statt und war aufgefächert in Interviews mit unterschiedlichen Ansprechgruppen, Feedbackrunden innerhalb der Expertenkommission sowie der Vorbereitung des Debriefings und des Expertenberichts.

Die Gespräche waren geprägt von einer offenen, konstruktiven Atmosphäre und ermöglichten der Expertenkommission, den Weiterbildungsgang des igw Schweiz vertieft zu verstehen und zu analysieren (vgl. Kap. 3). Organisatorisch war die Vor-Ort-Visite seitens des igw Schweiz bestens vorbereitet.

Im Rahmen der Vor-Ort-Visite wurden der Expertenkommission zusätzlich der Leitfaden für Zulassungsarbeiten sowie die Voraussetzung für die Supervisionsveranstaltung im 3. und 4. Weiterbildungsjahr (Falldarstellung) zur Verfügung gestellt.

## 2 Weiterbildung in Klinischer Gestalttherapie

Das Akkreditierungsgesuch für die Weiterbildung in klinischer Gestalttherapie wurde vom Institut für Integrative Gestalttherapie Schweiz (igw Schweiz) als verantwortliche Organisation eingereicht. Das igw Schweiz wurde 2012 als Tochterinstitut des Institutes für Integrative Gestalttherapie Würzburg (IGW) gegründet.

Das Institut IGW hat die Rechtsform einer gemeinnützigen GmbH und seinen Sitz in Würzburg, Deutschland. Das Institut wurde 1976 gegründet. Das Institut führt Weiterbildungsgruppen in Deutschland bundesweit sowie in der Schweiz, in Österreich, in Kroatien und in Italien durch; seit 2004 auch in La Paz, Bolivien und seit 2009 in Nanjing, China.

Das IGW ist Gründungsmitglied der Deutschen Vereinigung für Gestalttherapie (DVG), Gründungsmitglieder der Schweizer „Charta für Psychotherapie“ und kooperiert mit dem Schweizer Verein für Gestalttherapie und Integrative Therapie (SVG). Das IGW ist zudem assoziiertes Mitglied der EAGT (European Association für Gestalt Therapy). Neben dem „Mutterhaus“ IGW existiert das Schwesterinstitut IGWien, welches ein ministeriell anerkanntes Ausbildungsinstitut für das Fachspezifikum „Integrative Gestalttherapie“ in Österreich ist.

Das IGW führt seit 1990 anerkannte Weiterbildungsgänge in der Schweiz durch. Aufgrund der geänderten Anforderungen durch das 2011 in Kraft getretene Psychologieberufegesetz (PsyG) erfolgt dies seit 2012 in der Verantwortung des igw Schweiz.

Die igw Schweiz GmbH ist Rechtsträgerin der Ausbildung in der Schweiz und wird von einer Geschäftsführerin und einem Geschäftsführer sowie der Ausbildungsleitung geführt. Eigentümerin des igw Schweiz ist das IGW als gemeinnützige GmbH. Das igw Schweiz hat seinen Sitz in Affoltern am Albis. Die Weiterbildung in „Klinischer Gestalttherapie“ wird in verschiedenen Praxen in Zürich bzw. in Seminarhäusern durchgeführt. Neben der Weiterbildung in „Klinischer Gestalttherapie“ bietet das Institut eine zweijährige Fortbildung „Der Gestalt-Ansatz“ und eine Weiterbildung in Gestaltberatung an.

Das Curriculum des Weiterbildungsgangs „Klinische Gestalttherapie“ ist durch das Bundesamt für Gesundheit (BAG) provisorisch akkreditiert. Die Weiterbildung in „Klinischer Gestalttherapie“ wurde im Zuge des neuen PsyG überarbeitet. Dabei wurden Inhalte im Curriculum anders gelagert und insbesondere die Dauer der Ausbildung von fünf auf vier Jahre reduziert.

Bis 2014 wurden 170 Abschlüsse in klinischer Gestalttherapie am Institut verzeichnet; ca. sieben Personen pro Jahr befinden sich in einer Ausbildungsgruppe. In der Regel wird eine Ausbildungsgruppe pro Jahr mit einer maximalen Teilnehmendenzahl von 16 Personen angeboten.

Die Weiterbildung gliedert sich in eine Grundstufe von zwei Jahren und einen weiterführenden Teil von ebenfalls zwei Jahren und ist berufsbegleitend angelegt. Die Seminareinheiten finden in drei- bis viertägigen Blöcken statt. Zweimal im Weiterbildungsgang sind zehntägige Kompakttrainings Bestandteil der Weiterbildung. Diese werden für Weiterzubildende aller drei Institute (IGW, igw Schweiz und IGWien) angeboten im Sinne von Wahlpflichtveranstaltungen.

Insgesamt sind derzeit 15 Weiterbilderinnen und Weiterbildern am Institut tätig. Diese werden in Haupttrainerinnen bzw. -trainer und Nebentrainerinnen bzw. -trainer unterschieden. Haupttrainerinnen bzw. -trainer begleiten die Weiterbildungsgruppe über die gesamte Weiterbildungszeit hinweg. Die Nebentrainerinnen bzw. -trainer leiten Spezialseminare innerhalb des Weiterbildungsgangs. Zusätzlich sind weitere Trainerinnen bzw. Trainer für „Klinische Seminare“ und „Kompaktseminare“ im Rahmen von Wahlpflichtseminaren mit spezifischen Themen verantwortlich. Die Liste der anerkannten Lehrtherapeutinnen bzw. -therapeuten und Supervisorinnen bzw. Supervisoren umfasst 42 Personen.

Das Institut verfügt über eine unparteiische Beschwerdeinstanz. Das igw Schweiz hat im Vorfeld der Vor-Ort-Visite das Beschwerdeverfahren neu geregelt und der Expertenkommission vorgelegt.

### 3 Die Fremdevaluation durch die Expertenkommission (Expertenbericht)

#### 3.1 Die Bewertung der Qualitätsstandards

##### Prüfbereich 1 – Leitbild und Ziele

##### Standard 1.1 – Leitbild

- a. *Das Selbstverständnis, die Grundprinzipien sowie die Ziele der für den Weiterbildungsgang verantwortlichen Organisation (nachfolgend: verantwortliche Organisation) sind in einem Leitbild formuliert und publiziert.*

Das Selbstverständnis, die Grundprinzipien und Ziele für den Weiterbildungsgang sind im „Curriculum: Weiterbildung in klinischer Gestalttherapie Schweiz“ aufgeführt und veröffentlicht (S. 3 - 4). Da sich die Beschreibungen auf mehrere Stellen im Curriculum verteilen, ist dies nach Einschätzung der Expertenkommission nicht im Sinne eines einheitlichen Leitbildes sofort zu erkennen. Die Expertin und die Experten empfehlen, die Beschreibungen zusammenzufassen, ggf. zu schärfen und im Sinne eines erkennbaren „Leitbildes“ zu veröffentlichen.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Empfehlung 1: Die Beschreibungen im „Curriculum: Weiterbildung in klinischer Gestalttherapie Schweiz“ könnten zu einem einheitlichen Leitbild zusammengefasst werden und ggf. geschärft werden.

- b. *Aus dem Leitbild geht hervor, welche Schwerpunkte im Weiterbildungsgang gesetzt werden. Die Schwerpunktsetzung wird begründet.*

Aus der Beschreibung im „Curriculum: Weiterbildung in klinischer Gestalttherapie Schweiz“ gehen die Struktur und die inhaltlichen Schwerpunktsetzungen der einzelnen Ausbildungsjahre im Weiterbildungsgang hervor. Zudem wird als zentraler Schwerpunkt des Weiterbildungsganges die Entwicklung und Förderung der Persönlichkeit des Therapeuten bzw. der Therapeutin als notwendige Voraussetzung eines kompetent verantwortungsvollen und gleichsam lebendigen Zuganges zu den anvertrauten Menschen betont. Die Experten verweisen auf die oben genannte Empfehlung, dass die Beschreibungen und die Schwerpunktsetzungen im Sinne eines erkennbaren Leitbildes zusammengefasst und gestrafft werden könnten.

Der Standard ist erfüllt.

##### Standard 1.2 – Ziele des Weiterbildungsgangs

- a. *Die einzelnen Lernziele sind ausformuliert und publiziert. Ihr Beitrag zur Zielsetzung des Weiterbildungsgangs ist beschrieben. Die Lernziele nehmen die Weiterbildungsziele des Psychologieberufegesetzes<sup>6</sup> auf.*

Im „Curriculum: Weiterbildung in Klinischer Gestalttherapie Schweiz“ sind die Inhalte und die Struktur der Weiterbildung detailliert beschrieben. Die Inhalte der Weiterbildung werden dabei getrennt für die vier Ausbildungsjahre aufgeführt. Als Besonderheit stellen die Expertin und die Experten fest, dass die zu vermittelnden Inhalte in einem ersten Schritt nicht unter theoretischen Gesichtspunkten gegliedert werden, sondern nach der Art der vorgesehenen Methodik (beispielsweise Selbsterfahrung in der Gruppe + Theorie, Basic-Skills-Training etc.).

<sup>6</sup> Artikel 5 PsyG

Die Expertenkommission gelangt zur Einschätzung, dass auf das Curriculum und auf die Inhalte bezogene Lernziele noch nicht explizit und detailliert aus dem Curriculum erkennbar sind. Zudem bieten die unterschiedlichen Gefässe, beispielsweise die „Selbsterfahrung in Gruppen + Theorie“ Raum für individuelle Schwerpunktsetzungen und individuelle Anliegen und Prozesse in der Gruppe. Dies wird von den anwesenden Weiterzubildenden einerseits als Herausforderung, jedoch auch als eine besondere Stärke des Weiterbildungsgangs geschätzt. Erkennbar in den Gesprächsrunden wurde für die Expertenkommission, dass die starke Betonung der individuellen Prozesse und das individuelle Eingehen auf Themen aus der Gruppe durch die jeweiligen Trainerinnen und Trainer eine Stärke der Ausbildung darstellen. Gleichwohl bleibt im Sinne der Transparenz die Forderung bestehen, die intendierten Lern- und Kompetenzziele der einzelnen Weiterbildungsbestandteile zu verschriftlichen und zu veröffentlichen. Vorstellbar ist dies für die Expertenkommission entweder direkt im Curriculum durch Ergänzung der vorhandenen Beschreibungen oder in einem separaten Dokument, vergleichbar einem Modulhandbuch. Insgesamt sollten die Lernziele so formuliert werden, dass sie auch überprüfbar sind. Die Experten verweisen hierzu auf die unter Kapitel 3.2 unter dem Akkreditierungskriterium b. aufgeführte Auflage, die Lernziele für den Weiterbildungsgang zu verschriftlichen und zu veröffentlichen (Auflage 1).

Die Verschriftlichung der Lernziele fördert zudem nach Einschätzung der Expertenkommission eine gemeinsame Positionierung der Trainerinnen und Trainer einzelnen Aspekten der Weiterbildung gegenüber (beispielsweise der Umgang und die Haltung zu relevanten und aktuellen Forschungsergebnissen). Unter diesem Gesichtspunkt wird empfohlen, die im Selbstevaluationsbericht vorgeschlagenen Formulierungen für die einzelnen Lernziele noch einmal zu überprüfen und zu überarbeiten. Das darin beschriebene Lernziel für das Forschungsseminar wird beispielsweise als unglücklich gewählt eingeschätzt (vgl. Selbstevaluationsbericht S. 9). Die Formulierung "ein Verständnis für eine der Gestalttherapie angemessene Form der Psychotherapieforschung" soll nicht so verstanden werden, dass die Vorgabe des PsyG ("... basiert auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen im Fachgebiet.") relativiert würde. Eine Orientierung an Forschungsergebnissen/befunden sollte nicht auf die eigene Therapierichtung beschränkt werden (vgl. ebd. S. 17).

Bezogen auf die Lektüre des Selbstevaluationsberichtes und den darauf aufbauenden Gesprächen mit den unterschiedlichen Personengruppen sind die Expertin und die Experten abschließend jedoch der Auffassung, dass die Lernziele des Weiterbildungsgangs alle Weiterbildungsziele des PsyG implizit mit aufnehmen. Dies sollte jedoch differenzierter in der anstehenden Beschreibung der Lernziele ausformuliert werden.

Die Experten verweisen hierzu auf die unter Kapitel 3.2 unter dem Akkreditierungskriterium b. aufgeführte Auflage (Auflage 1).

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Empfehlung 2: Die im Selbstevaluationsbericht vorgeschlagenen Formulierungen für die Lernziele sollten überprüft und überarbeitet werden.

*b. Die Lerninhalte sowie die Lehr- und Lernformen sind auf die Zielsetzung des Weiterbildungsgangs und seine Lernziele ausgerichtet.*

Der Weiterbildungsgang in Klinischer Gestalttherapie ist in eine Grundstufe und eine weiterführende Stufe gegliedert. Schwerpunkt der zweijährigen Grundstufe bildet gemäß Selbstevaluationsbericht die Selbsterfahrung in Gruppen, die Theorie über die Grundkonzepte, das Menschenbild und die Anwendungsfelder der Gestalttherapie sowie Methodentraining. Im zweiten Teil der Weiterbildung liegt der Schwerpunkt auf der Supervision der eigenen

therapeutischen Tätigkeit und der Theorievermittlung zu verschiedenen Problemstellungen und Störungsbildern.

Die theoretischen Inhalte werden in Seminaren und klinischen Trainings bzw. Kompaktseminaren vermittelt. Zudem bilden die Weiterzubildenden mit Beginn der Weiterbildung „Peer-groups“, die sich im Abstand von etwa drei Wochen über die gesamte Weiterbildung hinweg treffen und Weiterbildungsinhalte vertiefen bzw. Literatur bearbeiten und Referate für die Seminare vorbereiten. Für die Arbeit in Kleingruppen sind im Curriculum 100 Stunden (à 45 Minuten) vorgesehen. In Methoden-Seminaren werden gestalttherapeutische Grundfertigkeiten ausgebildet bzw. in Kleingruppenarbeiten die Kenntnisse und Fähigkeiten zur Anwendung gestalttherapeutischer Fertigkeiten vertieft. Die Supervisionsseminare, die ab dem 3. Ausbildungsjahr beginnen, dienen der fortlaufenden Reflexion des Verlaufs eigener Therapieprozesse.

Der Weiterbildungsgang folgt in seiner Konzeptionierung der Bezogenheit von Selbsterfahrung, Theorie und Supervision. Der integrative Ansatz bedeutet, dass die meisten Seminare aus einer Kombination von Theorie und Praxis bestehen. Konkret konnten die Expertin und die Experten in den Gesprächen erfahren, das beispielsweise ein Rückgriff auf aktuelle Erkenntnisse der Psychotherapiewissenschaft sowie Methoden und Modelle anderer Therapieschulen impliziter Bestandteil der Seminare darstellt, ohne dass dies immer explizit Erwähnung findet. Systematisch und erkennbar formuliert erfolgt die Auseinandersetzung mit den Erkenntnissen der aktuellen Psychotherapieforschung im Forschungsseminar im vierten Ausbildungsjahr.

Die Expertenkommission konnte sich aufgrund der Lektüre des Selbstevaluationsberichts und der Gespräche während der Vor-Ort-Visite davon überzeugen, dass die Lerninhalte sowie die Lehr- und Lernformen grundsätzlich auf die Zielsetzung des Weiterbildungsgangs und seine Lernziele ausgerichtet sind und auch der Einsatz aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse, Methoden und Techniken im Weiterbildungsgang gewährleistet ist. Dies erscheint der Expertin und den Experten derzeit jedoch noch sehr von der Person der Trainerin bzw. dem Trainer abhängig und sollte von der Leitung zukünftig mehr in den Blick genommen werden. Beispielsweise könnte eine entsprechende Ausrichtung stärker im Leitbild betont werden oder die Seminarkonzepte und Literaturlisten könnten periodisch stärker überprüft werden. Zudem merkt die Expertenkommission an, dass auch bereits in der Grundstufe der Ausbildung die Reflexion neuerer wissenschaftlicher Literatur Bestandteil der Ausbildung sein sollte. Der Verweis in der Literaturliste auf Grundlagenliteratur der Gestalttradition ist legitim, sie wäre aber dementsprechend zu ergänzen. Die derzeitige Beschränkung auf nur deutschsprachige Literatur muss dabei evtl. überdacht werden.

Kritisch diskutiert wurde in diesem Zusammenhang seitens der Expertenkommission, inwieweit die Tatsache, dass bislang auch andere Berufsgruppen eine Psychotherapieausbildung durchlaufen konnten bzw. das während der Grundstufe unterschiedliche Weiterbildungsgruppen gemeinsam geführt werden (Gestaltberatung und Fortbildung im Gestalt-Ansatz) die Ausrichtung der „Grundstufe“ mit beeinflussen bzw. beeinflusst haben. In den laufenden Kursen befinden sich derzeit nur zwei Teilnehmende der Gestaltberatung. Zudem betonen die unterschiedlichen Anspruchsgruppen die Bereicherung durch die Mischung der unterschiedlichen Zielgruppen. Die Expertenkommission kommt bezüglich der Thematik zu keiner letztendlichen Bewertung. Sie betont jedoch die Verantwortung des Institutes, den Weiterbildungsgang primär an den Personen auszurichten, die den Abschluss als eidgenössische Therapeutin bzw. Therapeut anstreben. Da diese Personen aufgrund des neuen PsyG immer einen Master-Abschluss in Psychologie und entsprechende Kenntnisse in Psychopathologie nachweisen müssen, erwartet die Expertenkommission insgesamt ein angehobenes Eingangsniveau der Weiterzubildenden.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Empfehlung 3: Die Expertengruppe empfiehlt der Institutsleitung, die Seminarkonzepte und Literaturlisten periodisch zu überprüfen, um den Einsatz aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse, Methoden und Techniken im Weiterbildungsgang umfassend zu gewährleisten. Empfehlung 4: Der Aspekt mit der Auseinandersetzung neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse könnte auch in dem zu erstellenden Leitbild zukünftig stärker betont werden.

Empfehlung 5: Auch in der Grundstufe der Weiterbildung könnte die Reflexion neuerer wissenschaftlicher Literatur Bestandteil der Weiterbildung sein und die Literaturlisten könnten dementsprechend ergänzt werden.

## **Prüfbereich 2 – Rahmenbedingungen der Weiterbildung**

### **Standard 2.1 – Zulassung, Dauer und Kosten**

- a. *Die Zulassungsbedingungen und die Dauer der Weiterbildung sind in Übereinstimmung mit dem Psychologieberufegesetz<sup>7</sup> geregelt und veröffentlicht.*

Zum Weiterbildungsgang werden Personen zugelassen, die über einen Abschluss in Psychologie oder Medizin (Master) verfügen, wobei nur Studierende mit einem Hochschulabschluss in Psychologie nach Abschluss der Weiterbildung den eidgenössischen Weiterbildungstitel in Psychotherapie erlangen. Diese Personen brauchen als Zulassungsvoraussetzung zudem einen Nebenfachabschluss in Psychopathologie oder müssen den Besuch von Lehrveranstaltungen im vergleichbaren Umfang nachweisen.

Die Zulassungsbedingungen zum Weiterbildungsgang sind nach Einschätzung der Expertenkommission im Sinne des PsyG geregelt und im „Curriculum: Weiterbildung in Klinischer Gestalttherapie“ veröffentlicht.

Diskutiert wurde von der Expertenkommission hingegen die Formulierung im Curriculum, dass das Hochschulstudium „möglichst zu Beginn“ der Weiterbildung abgeschlossen sein muss. Im anschließenden Gespräch konnte geklärt werden, dass sich diese Formulierung ausschließlich auf den Zeitraum der Aufnahme in den Weiterbildungsgang nach positiv bestandem Aufnahmeseminar bis zum tatsächlichen Beginn der Weiterbildung bezieht. Bei Beginn der Weiterbildung besitzen alle Weiterzubildenden ein abgeschlossenes Hochschulstudium. Die Expertin und die Experten geben die Empfehlung, dies entweder differenzierter im Curriculum auszuweisen oder den Passus im Curriculum zu streichen.

Vor Beginn der Weiterbildung durchlaufen alle Interessenten ein Informations- und Auswahlseminar. Zum Ende des Seminars erfolgt ein Feedback der beiden hauptverantwortlichen Trainer der Weiterbildung unter Berücksichtigung der Feedbacks der Gruppenteilnehmenden und der Selbsteinschätzung der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Die Kriterien für die Feststellung der Eignung sind unter den Zulassungsbedingungen definiert. Das Feedback entscheidet über die Aufnahme zur Weiterbildung. Eine weitere Voraussetzung ist das Erreichen des 24. Lebensjahres. Hier wurde übereinstimmend festgestellt, dass das Alter alleine kein valides Auswahlkriterium darstellt und dass das Institut mit der Altersbegrenzung flexibel umgeht. Die Expertin und die Experten überlassen die Beibehaltung dieses Kriteriums in der Verantwortung des Weiterbildungsinstituts.

Die Dauer der Weiterbildung beträgt berufsbegleitend minimal vier Jahre und entspricht damit den Anforderungen des PsyG. Die Zulassung wird mit einem Ausbildungsvertrag zwischen dem

---

<sup>7</sup> Artikel 6 und 7 PsyG

Kandidaten oder der Kandidatin und der Institutsleitung rechtlich geregelt. Dieser Ausbildungsvertrag kann jährlich gekündigt werden. Die Gebühren sind jeweils für ein Jahr zu entrichten. Das igw Schweiz behält sich das Recht vor, Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern Auflagen zur Fortsetzung der Weiterbildung auszusprechen (beispielsweise Wiederholung eines Ausbildungsjahres oder Pausieren bei gleichzeitiger Fortsetzung der Einzeltherapie). Im Beschwerdeverfahren des Institutes ist geregelt, dass in einem Beschwerdeverfahren die Entscheide über Zulassung oder die Auflagen zum nächsten Weiterbildungsjahr angefochten werden können. Das neu geregelte Beschwerdeverfahren sollte in der Beschreibung in das Curriculum für den Weiterbildungsgang noch integriert werden.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 6: Die Formulierung im „Curriculum: Weiterbildung in Klinischer Gestalttherapie“, dass möglichst zu Beginn der Ausbildung ein Hochschulabschluss vorliegen sollte, könnte dahingehend konkretisiert werden, dass die derzeitige Regelung abgebildet wird. Alternativ könnte der Passus ganz gestrichen werden.

Empfehlung 7: Das neu geregelte Beschwerdeverfahren könnte in das „Curriculum: Weiterbildung in Klinischer Gestalttherapie Schweiz“ in seiner Beschreibung noch integriert werden.

- b. Die im Minimum zu erwartenden Gesamtkosten der Weiterbildung sind transparent ausgewiesen und publiziert. Es ist ersichtlich, aus welchen Teilkosten sich die Gesamtkosten zusammensetzen.*

Die Expertin und die Experten haben im Vorfeld der Vor-Ort-Visite eine überarbeitete Kostenaufstellung nachgefordert. Diese ist nach Einschätzung der Expertenkommission transparent und alle anfälligen Kosten sind aufgeschlüsselt. In der Summe belaufen sich die Kosten der Weiterbildung auf 50.890 CHF. In der Aufstellung sind Reise-, Verpflegungs-, Unterkunftskosten außerhalb der Kompaktseminare nicht enthalten. Die Gebühren für Supervision und Selbsterfahrung, die von den Teilnehmenden direkt mit den jeweiligen Personen abgerechnet werden, sind mit einer Durchschnittsangabe von 150 CHF angegeben. Das Minimum der zu erwartenden Gesamtkosten ist somit nach Einschätzung der Expertenkommission transparent ausgewiesen. Die Expertin und die Experten haben im Gespräch erfahren, dass diese neue Kostenaufstellung bereits auf der Homepage des Institutes veröffentlicht ist.

Der Standard ist erfüllt.

## Standard 2.2 – Organisation

- a. Die verschiedenen Verantwortlichkeiten, Funktionen und Abläufe innerhalb des Weiterbildungsgangs sind festgelegt und für die verschiedenen Anspruchsgruppen, insbesondere für die Weiterzubildenden, einsehbar.*

Das igw Schweiz fungiert als Tochterinstitut des Institutes für Integrative Gestalttherapie Würzburg (IGW) und wird von einer Geschäftsführerin, einem Geschäftsführer (Vorsitzender der Geschäftsführung) und der Ausbildungsleitung (aufgeteilt auf zwei Personen) geführt. Das Organigramm des Institutes ist dem Selbstevaluationsbericht als Anlage beigefügt und auf der Homepage des Institutes veröffentlicht. Ebenfalls veröffentlicht ist die Liste der Haupt- und Nebentrainerinnen bzw. -trainer sowie der Supervisorinnen und -visoren bzw. Selbsterfahrungs-therapeutinnen und -therapeuten. Jeweils eine Haupttrainerin und ein Haupttrainer begleiten die jeweiligen Weiterbildungsgruppen über die gesamte Weiterbildungszeit. Die Expertenkommission stellt fest, dass die verschiedenen Verantwortlichkeiten, Funktionen und Abläufe innerhalb des Weiterbildungsgangs festgelegt und für die verschiedenen Anspruchsgruppen einsehbar sind.

Die Administration für den Weiterbildungsgang ist räumlich hauptsächlich beim IGW in Würzburg angesiedelt; die Betreuung und Organisation des igw Schweiz wird anteilig übernommen. Die Expertin und die Experten konnten sich in den Vor-Ort-Gesprächen überzeugen, dass die Abläufe reibungslos funktionieren. Für die Weiterzubildenden entstehen durch die Auslagerung der Administration keine Nachteile und die Leitung der Administration ist zu unterschiedlichen Anlässen im Weiterbildungsgang vor Ort in der Schweiz anwesend. Der reibungslose Ablauf der Administration wird durch den Einsatz eines speziell dafür entwickelten Computerprogramms positiv unterstützt.

Der Standard ist erfüllt.

- b. Die verschiedenen Rollen und Funktionen der verschiedenen Weiterbildnerinnen und Weiterbildner<sup>8</sup> innerhalb eines Weiterbildungsgangs sind definiert und angemessen getrennt<sup>9</sup>.*

Im Weiterbildungsgang sind Haupt- und Nebentrainerinnen bzw. -trainer sowie Supervisorinnen und -visoren bzw. Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten tätig. Jeweils eine Haupttrainerin und ein Haupttrainer begleiten die jeweiligen Gruppen über die gesamte Weiterbildungszeit. Die Lehrsupervision und die Lehrtherapie müssen bei unterschiedlichen Personen durchgeführt werden. Die Gestalt-Lehrtherapie als auch die Lehrsuperversion kann nicht bei der Haupttrainerin bzw. dem Haupttrainer der eigenen Ausbildungsgruppe stattfinden. Die Expertenkommission erachtet die verschiedenen Funktionen und Rollen als angemessen getrennt.

Der Standard ist erfüllt.

### **Standard 2.3 – Ausstattung**

- a. Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass die finanzielle, personelle und technische Ausstattung die ziel- und qualitätsgerechte Durchführung der gesamten Weiterbildung mit ihren einzelnen Teilen erlaubt.*

Die Sicherstellung der Finanzierung ist durch die jeweils für ein Weiterbildungsjahr geltenden Weiterbildungsverträge gesichert. Die Institutsleitung nennt die Zahl von sieben Weiterzubildenden als Break-Even Point für die Durchführung eines Weiterbildungsdurchganges. Ca. 20% der Teilnehmenden pro Ausbildungsgruppe verfügen über einen Hochschulabschluss in Medizin. Weitere Einnahmen des Institutes stammen aus Spezialseminaren, Kompakttrainings etc., die auch für andere Personengruppen geöffnet sind. Die Finanzprozesse des Institutes werden extern geregelt und kontrolliert.

Im Hinblick auf die finanzielle Absicherung diskutieren die Expertin und die Experten die praktizierte Integration von Teilnehmenden der Ausbildung in Gestaltberatung in den Weiterbildungsgang. Da derzeit nur zwei Personen in aktuelle Weiterbildungen integriert sind und davor die beiden Angebote (Gestaltberatung und Weiterbildung in Klinischer Gestalttherapie) komplett voneinander getrennt abliefen, erscheint die finanzielle Absicherung der Weiterbildung nicht von diesen Personen abhängig zu sein. Sollte die Integration von anderen Personengruppen in die Weiterbildung nach PsyG weiterhin vorgesehen sein, was aus Sicht der Expertenkommission zu überdenken wäre, empfehlen die Expertin und die Experten zu verfolgen, dass das Anspruchsniveau der Weiterbildung weiterhin hoch gehalten werden kann.

<sup>8</sup> Dozentinnen und Dozenten, Supervisorinnen und Supervisoren, Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten

<sup>9</sup> So ist z.B. zu vermeiden, dass sämtliche Supervisions- und Selbsterfahrungsstunden eines Weiterzubildenden bei der gleichen Person absolviert werden.

Weiterhin sollte überlegt werden, ob beispielsweise nur ein Jahr der beiden Ausbildungen gemeinsam absolviert werden sollte.

In personeller Hinsicht erachtet die Expertenkommission das Institut als solide aufgestellt. Derzeit stehen 15 Personen als Haupt- und Nebentrainer/innen zur Verfügung, davon vier Haupttrainerinnen bzw. Haupttrainer. Die Institutsleitung erachtet diese Anzahl als angemessen, da nur einmal jährlich mit einem Ausbildungsgang begonnen wird und je Seminarsetting nur eine der beiden Personen anwesend ist. Bei Engpässen kann zudem auf Haupttrainerinnen oder -trainer des IGW und des IGWien zurückgegriffen werden. Die Expertenkommission nimmt diese Einschätzung zur Kenntnis. Bei den Kompaktseminaren und Klinischen Seminaren können die Weiterzubildenden Seminare belegen, die für Weiterzubildende aller drei IGW-Institute angeboten werden. Dies gewährleistet einerseits die Möglichkeit des breiten Angebotes von Wahlpflichtangeboten und einer individuellen Schwerpunksetzung der Weiterzubildenden, andererseits wird dadurch die personelle Ausstattung des igw Schweiz verbreitert. Die Liste der anerkannten Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten sowie Supervisorinnen und Supervisoren mit 42 Personen erachtet die Expertenkommission als ausreichend für die Durchführung der Weiterbildungsgruppen.

Die Institutsleitung verfügt über ein Stundendeputat von zehn bis 12 Stunden in der Woche; die Ausbildungsleitung steht mit ca. 20 Stunden im Monat zur Verfügung. Die Administration steht mit ca. 25 Stunden und die Buchhaltung mit ca. sechs Stunden pro Woche für den Weiterbildungsgang zur Verfügung.

Das igw Schweiz verfügt über eigene technische Standards, wie z.B. PC, Beamer und über ein Beziehungsnetz zu Institutionen, Vereinen und Privatpraxen, so dass sich das igw Schweiz für die jeweils dreitägigen Weiterbildungseinheiten in entsprechende, den Bedürfnissen angepasste Räumlichkeiten einmieten kann. Die Weiterzubildenden bestätigen in den Gesprächen, dass unterschiedliche Räume für unterschiedliche Bedürfnisse vorhanden sind. Die Einmietung in jeweils unterschiedliche Räumlichkeiten wird dabei von den Weiterzubildenden unterschiedlich bewertet. Einige vermissen feste Räumlichkeiten, andere wiederum schätzen die Unterschiedlichkeit der Räumlichkeiten.

Abschließend bewertet die Expertenkommission die finanzielle, personelle und technische Ausstattung für die ziel- und qualitätsgerechte Durchführung der gesamten Weiterbildung als zufriedenstellend.

Der Standard ist erfüllt.
---------------------------

*b. Die technische Infrastruktur an den Weiterbildungsorten ist zeitgemäss. Sie erlaubt den Einsatz verschiedener Lehr- und Lernformen.<sup>10</sup>*

Am igw Schweiz wird mit unterschiedlichen Lehr- und Lernformen gearbeitet, die unterschiedliche Settings beanspruchen. Das igw legt im Selbstevaluationsbericht dar, dass durch die Anzahl der unterschiedlichen Durchführungsorte für die Weiterbildung die jeweils notwendige Infrastruktur bereitgehalten werden kann. Zudem verfügt das igw Schweiz über eigene technische Apparaturen wie z.B. PC, Beamer oder Videokameras zum Aufzeichnen von Videosequenzen. Aus den Gesprächen mit der Institutsleitung und den Weiterzubildenden ergab sich für die Expertenkommission kein Anlass, die notwendige und zeitgemässe technische Infrastruktur in Frage zu stellen.

Der Standard ist erfüllt.
---------------------------

<sup>10</sup> z.B. Videoaufnahmen von Rollenspielen und Therapiesitzungen

## Prüfbereich 3 – Inhalte der Weiterbildung

### Standard 3.1 – Grundsätze

- a. *Die Weiterbildung vermittelt umfassendes, wissenschaftlich fundiertes und empirisch gesichertes Wissen und Können, das in der psychotherapeutischen Behandlung eines breiten Spektrums psychischer Störungen und Erkrankungen anwendbar ist.*

Das igw Schweiz legt im Selbstevaluationsbericht dar, dass die angebotene Weiterbildung in Klinischer Gestalttherapie auf der Gestalttherapie fusst, die eine weltweit anerkannte, wissenschaftlich fundierte psychotherapeutische Methode darstellt. Die Gestalttherapie wurde von dem Psychiater und Psychoanalytiker Fritz Perls, der Psychologin und Psychoanalytikerin Lore Perls und dem Sozialwissenschaftler Paul Goodman in den 50er Jahren entwickelt und beschrieben. Sie haben den Namen ihres Verfahrens von der Gestaltpsychologie entlehnt, von der sie auch einige wichtige Sichtweisen übernahmen: vor allem die Konzepte von Kontakt, von Figur/Grund und das der unerledigten Situation. Auch die ganzheitliche Betrachtung einer Erscheinung in ihrem Kontext geht auf die Gestaltpsychologie zurück. Die Wirksamkeit der Gestalttherapie wird durch Forschungen belegt, so die Ausführungen des Instituts. Im Selbstevaluationsbericht wird eine Forschungsdokumentation von Strümpfel (2006) zitiert, der Erkenntnisse aus der Gestalttherapieforschung zusammenfasst und zu der Einschätzung gelangt, dass Gestalttherapie eine effektive Methode sei, um mit emotionalen Störungen zu arbeiten, wie sie in verschiedenen psychischen Störungsbildern unterschiedlichster Schweregrade bis zu schwersten psychiatrischen Störungsbildern auftritt.

Die Expertenkommission hat im Vorfeld der Vor-Ort-Visite eine Literaturliste zu neueren Forschungsergebnissen in der Gestalttherapie nachgefordert, um die Analyse des Selbstevaluationsberichts zu vervollständigen. Die nachgereichte Literaturliste führt zwar weitere Studien zur Gestaltforschung und zur allgemeinen Psychotherapieforschung auf; die Expertenkommission erachtet diese aber als optimierbar. Insbesondere Forschungen aus dem anglo-amerikanischen Raum belegen die wissenschaftliche Fundierung der Gestalttherapie und verwandter Therapiemodalitäten (beispielsweise emotionsfokussierte Therapie) und sollten auf der Literaturliste geführt sein. Zudem zeigen Erkenntnisse aus der Psychotherapieforschung, dass allgemeine Wirkfaktoren ("common factors") von Psychotherapie mit den Prinzipien der Gestalttherapie korrespondieren.

Die Expertenkommission hat nicht den Auftrag, hier eine allgemeine Evaluation der Gestalttherapie als wissenschaftlich fundierte und empirisch gesicherte Psychotherapierichtung durchzuführen. Sie zweifelt jedoch nicht an der hinreichenden wissenschaftlichen Fundierung des am igw Schweiz vertretenen und gelehrten Therapieansatzes, auch in Anwendung auf ein breites Spektrum psychischer Störungen und Erkrankungen.

Die Darstellungen im Selbstevaluationsbericht gehen hier jedoch nach Einschätzung der Expertin und des Experten noch nicht genügend auf die relevanten und vorliegenden neuesten Erkenntnisse ein und nehmen zu wenig Bezug auf den aktuellen Forschungsstand. Die Expertenkommission verweist daher auf die unter Kapitel 3.2 unter Akkreditierungskriterium b formulierte Auflage, die eingereichte Literaturliste des Instituts zu neueren Forschungserkenntnissen noch einmal zu überarbeiten und vorzulegen (Auflage 2). Die Auflage wird auch mit der Intention ausgesprochen, den vorhandenen Diskurs und die Auseinandersetzung am igw Schweiz über die neueren wissenschaftlichen Erkenntnisse und den Forschungsstand weiter positiv zu unterstützen und sicherzustellen, dass, wie im Standard gefordert, *umfassendes Wissen und Können im Weiterbildungsgang vermittelt wird.*

Der Standard ist teilweise erfüllt.

*b. Die Inhalte der Weiterbildung entsprechen dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand im Fachgebiet.*

Wie bereits an anderer Stelle im Bericht analysiert (vgl. Standard 1.2 und 3.1), wurde nach Einschätzung der Expertenkommission im Rahmen der Erstellung des Selbstbeurteilungsberichts der neuste wissenschaftliche Erkenntnisstand zu wenig bzw. mit unterschiedlichen Haltungen reflektiert. In den unterschiedlichen Gesprächsrunden gewannen die Expertin und die Experten den Eindruck, dass eine Auseinandersetzung mit dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand vorhanden ist und in die Weiterbildung einfließt, vielfach in Verbindung von Theorie und Praxis in den Selbsterfahrungs-, Supervisions- und Methodik-Seminaren. Es wurde für die Expertenkommission auch erkennbar, dass unterschiedliche Haltungen innerhalb des Institutes vorhanden sind. Insbesondere die Weiterzubildenden bestätigten jedoch die Integration und Einbindung von aktuellen Forschungsergebnissen in die Weiterbildung und zeigten eine ausgeprägte Haltung im Sinne dieser Integration. Diese Einschätzung war für die Expertenkommission wertvoll und informativ. Für die Konkretisierung der Lernziele hinsichtlich der Wissenschaftlichkeit hat die Expertenkommission hierzu bereits unter Standard 1.2 entsprechende Hinweise gegeben. Um den positiven Prozess am Institut in Bezug auf die wissenschaftliche Ausrichtung weiter zu unterstützen, empfiehlt die Expertenkommission, die nachfolgend genannten Maßnahmen auf ihre Realisierbarkeit hin zu überprüfen:

- Bildung einer Wissenschaftskommission für den Weiterbildungsgang unter Einbezug externen Sachverständigen,
- Etablierung eines Forschungskolloquiums (oder ähnliches), um neue Forschungsergebnisse zu diskutieren,
- Weitere Beteiligung an wissenschaftlichen Studien,
- Weitere Kooperation mit wissenschaftlichen Therapieforchungseinrichtungen.

Positiv hält die Expertenkommission fest, dass sich das Institut an der Praxisstudie Ambulante Psychotherapie Schweiz (2007-2013) beteiligt hat. Dabei handelte es sich um ein Forschungsprojekt der Schweizer Charta für Psychotherapie in Kooperation mit dem Klinikum der Universität zu Köln und der HAP Hochschule für Angewandte Psychologie Zürich.

Zudem wird positiv wahrgenommen, dass das Institut Mitglied der Schweizer Charta für Psychotherapie ist. Zur Aufnahme als Mitgliedsinstitution muss u.a. der Nachweis der wissenschaftlichen Fundierung und Wirksamkeit der Methode erbracht werden. Wie dieser Nachweis erfolgt ist, ist der Expertenkommission nicht bekannt. Sie gibt jedoch zu bedenken, dass die reine Tatsache der Mitgliedschaft in der Charta den wissenschaftlichen Nachweis der Wirksamkeit nicht auf Dauer ersetzen kann.

Positiv konstatiert die Expertenkommission weiterhin, dass mit dem Forschungsseminar im vierten Ausbildungsjahr die systematische Beschäftigung mit aktuellen Forschungsergebnissen stattfindet. Insbesondere erfolgt eine Auseinandersetzung mit Grundlagenforschung, Prozessforschung und Wirksamkeitsforschung. Nach Einschätzung der Expertenkommission sollte das Forschungsseminar jedoch nicht isoliert im Curriculum stehen.

Die Expertenkommission gibt abschließend zu bedenken, dass Standard 3.1 nicht verstanden werden kann als Wecken von "Verständnis für eine der Gestalttherapie angemessene Form der Psychotherapieforschung" (Selbstevaluationsbericht S. 23/57). Diese Formulierung ist missverständlich, da sie bedeuten könnte, dass nur der Gestalttherapie angemessene Forschungsmethoden und -ergebnisse akzeptiert werden. Das PsyG Art. 5 macht eine solche Einschränkung nicht, sondern spricht allgemein von "aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen im Fachgebiet".

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 8: Das igw Schweiz sollte eine Realisierbarkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen der Expertenkommission prüfen, die eine weitergehende wissenschaftliche Ausrichtung am igw Schweiz positiv unterstützen könnten.

### Standard 3.2 – Weiterbildungsteile

- a. *Die Weiterbildung umfasst die folgenden Weiterbildungsteile: Wissen und Können (theoretisches und praktisches Fachwissen), eigene psychotherapeutische Tätigkeit, Supervision, Selbsterfahrung und klinische Praxis.*

Die Weiterbildung in Klinischer Gestalttherapie umfasst 2328 Stunden (eine Stunde entspricht 45 Minuten). Die Weiterbildung erstreckt sich über vier Jahren und wird berufsbegleitend durchgeführt. Aus den Beschreibungen des Selbstevaluationsberichts und aus dem „Curriculum: Weiterbildungen in Klinischer Gestalttherapie Schweiz“ gehen eindeutig hervor, dass Wissen und Können (theoretisches und praktisches Fachwissen), eigene psychotherapeutische Tätigkeit, Supervision, Selbsterfahrung und klinische Praxis wesentliche Bestandteile der Weiterbildung darstellen.

In den jeweils drei bis vier Tage umfassenden Einheiten findet eine Verknüpfung aus theoretischen und praktischen Anteilen statt. Zudem werden in der Ausbildung zwei Kompaktrainings angeboten, die 10 Tage umfassen. Die Ausbildung wird mehrheitlich in einer festen Gruppe absolviert, was von den anwesenden Weiterzubildenden als ein positives Element der Weiterbildung dargestellt wird.

Der Standard ist erfüllt.

- b. *Die einzelnen Weiterbildungsteile sind wie folgt gewichtet<sup>11</sup>:*

- *Wissen und Können: mindestens 500 Einheiten*
- *Eigene psychotherapeutische Tätigkeit: mindestens 500 Einheiten; mindestens 10 behandelte oder in Behandlung stehende, dokumentierte und supervidierte Fälle.*
- *Supervision: mindestens 150 Einheiten, davon mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting*
- *Selbsterfahrung: mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting*
- *Weitere Einheiten Supervision oder Selbsterfahrung: mindestens 50 weitere Einheiten Supervision oder Selbsterfahrung, je nach Ausrichtung des Weiterbildungsgangs*
- *Klinische Praxis<sup>12</sup>: mindestens 2 Jahre zu 100 % in einer Einrichtung der psychosozialen Versorgung, davon mindestens 1 Jahr in einer Einrichtung der ambulanten oder stationären psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung<sup>13</sup>.*

Die einzelnen Weiterbildungsteile sind in der Weiterbildung in Klinischer Gestalttherapie wie folgt gewichtet (Zeitangabe in Stunden à 45 Minuten):

Wissen und Können: 536 Stunden Theorievermittlung und 218 Stunden Methodentraining.

<sup>11</sup> Eine Einheit entspricht mindestens 45 Minuten.

<sup>12</sup> vgl. auch 3.7.a.

<sup>13</sup> Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Dauer entsprechend.

Eigene therapeutische Tätigkeit: Ab dem dritten Weiterbildungsjahr (Supervisionsphase) muss eine (zumindest teilzeitliche) psychotherapeutische Berufstätigkeit vorliegen. Gefordert werden 800 Stunden therapeutische Tätigkeit („supervidierte therapeutische Praxis“). In der Supervision sollen mindestens 10 verschiedene Therapieverläufe kontrolliert werden.

Supervision: 314 Stunden Supervision in der Gruppe (maximal 10 Teilnehmende) und eine Einzelsupervision von mindestens 80 Stunden.

Selbsterfahrung: 300 Stunden Gruppen-Selbsterfahrung (max. 16 Teilnehmende), außerdem umfasst die Weiterbildung eine Gestalt-Lehrtherapie im Einzelsetting von mindestens 80 Sitzungen.

Klinische Praxis: Bis zur Graduierung müssen alle Weiterzubildenden nachweisen (Zeugnisse), dass sie nach Abschluss der Grundausbildung mindestens zwei Jahre zu 100% in einer Einrichtung der psychosozialen Versorgung, davon mindestens ein Jahr in einer Einrichtung der ambulanten oder stationären psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung gearbeitet haben (gemäss den gesetzlichen Bestimmungen). Bei teilzeitlicher Arbeit verlängert sich die geforderte Tätigkeit entsprechend.

In ihrer Analyse stellen die Expertin und die Experten fest, dass die Angaben zur Gewichtung der Weiterbildungsteile im „Curriculum: Weiterbildung in Klinischer Gestalttherapie Schweiz“ transparent ausgewiesen sind. Zudem wird festgestellt, dass die Weiterbildungsbestandteile „Supervision“ und „Selbsterfahrung“ im Weiterbildungsengang stärker als in den gesetzlich geforderten Umfängen vorhanden sind. Hierbei nimmt die Supervision und Selbsterfahrung in der Gruppe einen breiten Raum in der Weiterbildung ein, der von allen Interessensgruppen als positiver Bestandteil der Weiterbildung wertgeschätzt wird. Die Reflexion des Gruppenprozesses wird mit theoretischem Input unterstützt. Die Weiterzubildenden schätzen dies, wie bereits dargelegt, als einen Mehrwert der Weiterbildung ein, spezifische Kompetenzen für die Arbeit mit Gruppen zu entwickeln.

Die seitens des Standards geforderten Einheiten zu Wissen und Können liegen mit 536 Einheiten leicht über der geforderten Anzahl. 100 Stunden werden dabei für die Arbeit innerhalb der Peer Group und 40 Stunden für die Abschlussarbeit veranschlagt.

Der Standard ist erfüllt.
---------------------------

### **Standard 3.3 – Wissen und Können**

- a. *Die Weiterbildung vermittelt mindestens ein umfassendes, theoretisch und empirisch fundiertes Modell des psychischen Erlebens, des Verhaltens, der Entstehung und des Verlaufs psychischer Störungen und Krankheiten sowie des psychotherapeutischen Veränderungsprozesses.*

Im Selbstevaluationsbericht wird ausgeführt, dass der Methode der Gestalttherapie ein theoretisch und empirisch fundiertes Modell des psychischen Erlebens und des Verhaltens zugrunde liegt, welches während der gesamten Weiterbildungszeit eingehend vermittelt, reflektiert und diskutiert wird.

Die Methode der Integrativen Gestalttherapie stützt sich in ihrem Menschenbild, in ihrer Auffassung eines ganzheitlichen Zusammenhanges von Denken, Fühlen und Verhalten, über den Feldcharakter des menschlichen Erlebens und Verhaltens sowie über die Beziehungs- und Prozessgestaltung in der Psychotherapie auf beforschte Grundannahmen der humanistischen Psychotherapie und der psychodynamischen Ansätze. Die Methode der Integrativen Gestalttherapie berücksichtigt, zumindest gemäss der eigenen Selbstevaluation durch das igw Schweiz, Erkenntnisse der neuropsychologischen Forschung zu normalen und pathologischen

neurokognitiven Abläufen und beziehe sich auf die Ergebnisse der aktuellen Psychotherapieforschung als auch den aktuellen Stand der psychotherapielevanten Grundlagenfächer. Das Erfahrungswissen über die Wirksamkeit der Gestalttherapie ist in den letzten 20 Jahren, also mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung, auch wissenschaftlich bestätigt worden. Erlebnisorientierte Verfahren wie die Gestalttherapie haben durch die Emotions- und Achtsamkeitsforschung in den letzten Jahren an Aufmerksamkeit gewonnen.

Die Expertenkommission folgt weitgehend der Analyse des Instituts im Selbstevaluationsbericht und vertritt die Auffassung, dass mit der Methode der Integrierten Gestalttherapie ein theoretisch und zunehmend auch empirisch fundiertes Modell des psychischen Erlebens, des Verhaltens, der Entstehung und des Verlaufs psychischer Störungen und Krankheiten sowie des psychotherapeutischen Veränderungsprozesses im Weiterbildungsgang vermittelt werden kann. Die Expertenkommission verweist zusätzlich auf die bereits unter Standard 3.1 a) und b) geführte Analyse, dass sich diese Aussagen des Selbstevaluationsberichtes in den schriftlichen Unterlagen des Instituts (Literaturlisten, Lernziele, Seminarkonzepte etc.) noch deutlicher abbilden könnten.

Klinische Seminare werden im Rahmen der GestaltAkademie angeboten (ein Weiterbildungsgefäß, das vom IGW, igw Schweiz und IGWien gemeinsam angeboten wird) und können von den Weiterzubildenden als Wahlpflichtfächer belegt werden. Eine Rückmeldung aus den Gesprächen aufgreifend, empfiehlt die Expertenkommission zu überprüfen, ob das Wahlpflichtseminar „Psychotherapeutisches Handeln bei psychiatrischen Störungen“ als regelhaftes Angebot im Weiterbildungsgang etabliert werden sollte und bereits innerhalb der ersten beiden Jahre der Weiterbildung angeboten wird.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 9:

Es wird empfohlen zu überprüfen, ob das Wahlpflichtseminar „Psychotherapeutisches Handeln bei psychiatrischen Störungen“ als regelhaftes Angebot im Weiterbildungsgang etabliert werden könnte und bereits innerhalb der ersten beiden Jahre der Weiterbildung angeboten werden sollte.

*b. Die Weiterbildung vermittelt umfassendes Anwendungswissen, insbesondere in folgenden Bereichen:*

- *Klärung des therapeutischen Auftrags*
- *Indikation und Therapieplanung*
- *Diagnostik und diagnostische Verfahren*
- *Exploration, therapeutisches Interview*
- *Behandlungsstrategien und -techniken*
- *Beziehungsgestaltung*
- *Evaluation des Therapieverlaufs*

Im Selbstevaluationsbericht wird dargelegt, inwieweit Anwendungswissen, insbesondere zu den im Standard erwähnten Bereichen, in der Weiterbildung vermittelt wird. Die Expertenkommission folgte bei diesem Standard grundsätzlich der Selbstbeurteilung durch das igw Schweiz.

Der Standard ist erfüllt.

c. *Feste Bestandteile der Weiterbildung sind weiter:*

- *Kritische Auseinandersetzung mit der Wirksamkeit, den Möglichkeiten und Grenzen der vermittelten Therapiemodelle und ihrer Methoden*
- *Vermittlung grundlegender Kenntnisse anderer psychotherapeutischer Ansätze und Methoden*
- *Erkenntnisse der Psychotherapieforschung und ihre Implikationen für die Praxis*
- *Vermittlung grundlegender Kenntnisse über und Auseinandersetzung mit Besonderheiten der Psychotherapie mit verschiedenen Altersgruppen*
- *Vermittlung von Kenntnissen von und Auseinandersetzung mit unterschiedlichen demografischen, sozioökonomischen und kulturellen Kontexten der Klientel bzw. der Patientinnen und Patienten und ihren Implikationen für die psychotherapeutische Behandlung*
- *Auseinandersetzung mit der Berufsethik und den Berufspflichten*
- *Kritische Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen und ethischen Fragen im Zusammenhang mit der Psychotherapie*
- *Vermittlung von Grundkenntnissen über das Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesen und seine Institutionen*

Im Selbstevaluationsbericht wird ausgeführt, in welchen Abschnitten der Weiterbildung die genannten festen Bestandteile des Standards bearbeitet werden. Einleitend wird seitens des Instituts festgehalten, dass die genannten Bestandteile implizit in den Methoden- und Theorieseminaren, in den Supervisionsseminaren und in den Kompakttrainings und explizit im Forschungsseminar vermittelt werden. Einige der genannten Bestandteile können Seminaren eindeutig zugeordnet werden (beispielsweise die Vermittlung von Grundkenntnissen über das Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesen und seine Institutionen), andere Bestandteile werden implizit in unterschiedlichen Settings abgebildet (Supervision, Selbsterfahrung und Theorieeinheiten). Zudem wird im Selbstevaluationsbericht darauf verwiesen, dass die einzelnen Trainerinnen und Trainer hier ihr spezifisches Wissen in die Weiterbildung mit einbringen (wie beispielsweise bei der Vermittlung von Kenntnissen von und Auseinandersetzung mit unterschiedlichen demografischen, sozioökonomischen und kulturellen Kontexten des Klientel bzw. der Patientinnen und Patienten und ihren Implikationen für die psychotherapeutische Behandlung).

Grundsätzlich folgt die Expertenkommission der Auffassung des igw Schweiz, dass die genannten Aspekte Bestandteile der Weiterbildung sind. Manche der Bestandteile werden explizit stärker in Wahlpflichtveranstaltungen abgebildet oder verorten sich insbesondere in der vorhandenen Kompetenz einzelner Trainerinnen und Trainer. Die Expertenkommission merkt an, dass das Institut in der Verpflichtung steht, bei Wechsel der Dozierenden und der Wahlpflichtveranstaltungen dafür Sorge zu tragen, dass die Weiterbildungsbestandteile nach PsyG weiterhin Bestandteil des Weiterbildungsanges sind.

Der Standard ist erfüllt.

### **Standard 3.4 – Eigene psychotherapeutische Tätigkeit**

- a. *Die verantwortliche Organisation achtet darauf, dass jede(r) Weiterzubildende während der Weiterbildung genügend praktische psychotherapeutische Erfahrung mit Klientinnen und Klienten bzw. Patientinnen und Patienten mit verschiedenen Störungs- und Krankheitsbildern sammelt. Sie formuliert entsprechende Vorschriften, sorgt für deren Einhaltung und stellt die qualifizierte Supervision der psychotherapeutischen Tätigkeit der Weiterzubildenden sicher.*

Ab dem dritten Weiterbildungsjahr (Supervisionsphase) muss eine (zumindest teilzeitliche) psychotherapeutische Berufstätigkeit vorliegen und nachgewiesen werden. Die im Rahmen der

Einzelsupervision und Gruppensupervision (Supervision innerhalb Weiterbildungsgruppe) reflektierte therapeutische Praxis beträgt insgesamt 800 Stunden und umfasst die Dokumentation von mindestens zehn abgeschlossenen Therapien. Die zehn Therapien verteilen sich auf mindestens zwei längere und mindestens sechs kürzere Therapien. Die Supervision der Fälle erfolgt einmal in der Einzelsupervision (80 Stunden) als auch in der Gruppensupervision (314 Stunden).

Die Expertenkommission sieht die Erwartungen an die eigene psychotherapeutische Tätigkeit im Curriculum für den Weiterbildungsgang verschriftlicht. Die Supervision erfolgt im Einzelsetting bei durch das Institut anerkannten Supervisorinnen und Supervisoren als auch als Gruppensupervision im Rahmen der Weiterbildungsseminare. Die Dokumentation der durchgeführten Therapien erfolgt im zu führenden Studienbuch durch die Weiterzubildenden. In den Gesprächen wird betont, dass die Haupttrainerin bzw. der Haupttrainer darauf achtet, dass der einzelne Weiterzubildende Erfahrungen mit unterschiedlichen Störungs- und Krankheitsbildern sammelt. Bei festgestellten Defiziten erfolgt eine entsprechende Rückmeldung an die Weiterzubildenden. Zudem schliesst sich die Expertengruppe der Einschätzung des Institutes an, dass die Weiterzubildenden in der Gruppensupervision mit Fällen anderer Weiterzubildenden konfrontiert werden, was die Varianz der Störungs- und Krankheitsbilder erhöht.

Der Standard ist erfüllt.

### Standard 3.5 – Supervision

- a. *Die verantwortliche Organisation sorgt dafür, dass die psychotherapeutische Arbeit der Weiterzubildenden regelmässig supervidiert, das heisst reflektiert, angeleitet und weiterentwickelt wird. Sie stellt sicher, dass qualifizierte Supervisorinnen und Supervisoren den Weiterzubildenden die schrittweise Entwicklung der eigenen psychotherapeutischen Tätigkeit in einem sicheren Rahmen ermöglichen.*

Die regelmässigen Gruppen-Supervisionsseminare dienen der fortlaufenden Reflexion des Verlaufs eigener Therapieprozesse aus der Praxis der Weiterzubildenden. Jede vierte therapeutische Sitzung wird in Form von Transkripten von Band- oder Videoaufzeichnungen oder schriftlichen Gedächtnisprotokollen vorbereitet und in der Gruppe, eventuell auch im Rollenspiel, besprochen und bearbeitet. Dabei auftauchende persönliche Probleme und Blockierungen können mit der jeweiligen Haupttrainerin bzw. dem Haupttrainer bearbeitet werden. Ziel der Seminare ist es, dass die Weiterzubildenden ihre Handlungsoptionen und Stärken erkennen lernen, Klarheit und Orientierung im therapeutischen Prozess gewinnen und Sicherheit im Wahrnehmen von Übertragung und Gegenübertragung und deren therapeutischer Handhabung entwickeln.

Die Einzel-Supervision dient der kontinuierlichen Begleitung und Unterstützung der gestalttherapeutischen Arbeit im Praxisfeld der Weiterbildungsteilnehmerin oder des Weiterbildungsteilnehmers bei einer bzw. einem vom Institut autorisierten Supervisorin/Supervisor. Mit der Einzel-Supervision kann im 3. Weiterbildungsjahr begonnen werden. Mit der Zulassung zur Weiterbildung erhalten die Teilnehmenden eine Liste der vom Institut autorisierten Supervisorinnen bzw. Supervisoren. Um einen passenden Supervisionsplatz kümmern sich die Weiterzubildenden selbst. Ziel der Einzelsupervision ist unter anderem eine intensive Bearbeitung der persönlichen Fragestellungen.

Die Expertenkommission hält fest, dass im Weiterbildungsgang die Supervision über den im Standard geforderten zeitlichen Umfängen angesiedelt ist. Insbesondere die regelhaft durchgeführten Gruppen-Supervisionen scheinen eine Stärke der Weiterbildung darzustellen und werden von den unterschiedlichen Personengruppen wertgeschätzt.

Der Standard ist erfüllt.

### Standard 3.6 – Selbsterfahrung

- a. *Die verantwortliche Organisation formuliert die Ziele der Selbsterfahrung sowie die Bedingungen, welche an die Durchführung der Selbsterfahrung gestellt werden. Sie achtet darauf, dass im Rahmen der Selbsterfahrung das Erleben und Verhalten der Weiterzubildenden als angehende Psychotherapeutinnen bzw. -therapeuten reflektiert, die Persönlichkeitsentwicklung gefördert und die kritische Reflexion des eigenen Beziehungsverhaltens ermöglicht wird.*

In den Selbsterfahrungsseminaren des ersten und des zweiten Weiterbildungsjahres werden die Selbsterfahrungsprozesse der einzelnen Weiterzubildenden in der Gruppe anhand der Gestalttherapietheorie reflektiert. Die Selbsterfahrung in der Gruppe wird wesentlich durch die fortlaufende begleitende Lehrtherapie unterstützt: Die Gestalt-Lehrtherapie soll während des 1. Weiterbildungsjahres angefangen werden und umfasst 80 Stunden. Mit der Zulassung zur Weiterbildung erhalten die Weiterzubildenden eine Liste der vom Institut autorisierten Therapeutinnen und Therapeuten. Um einen passenden Therapieplatz kümmern sich die Weiterzubildenden selbst. Die Lehrtherapie stellt einen geschützten Raum dar, innerhalb dessen die Weiterzubildenden, unabhängig von den Bewertungskriterien der Weiterbildung, ihre persönlichen Themen bearbeiten können. Es besteht keine Informationspflicht der Lehrtherapeutin oder des Lehrtherapeuten gegenüber dem Institut oder umgekehrt. Ziel der Lehrtherapie ist eine intensive Bearbeitung der persönlichen Fragestellungen der Weiterzubildenden und der lernende und modellhaft erlebte Umgang mit dem Einzelsetting. Sie dient insgesamt der Unterstützung der Weiterbildung und dem persönlichen Wachstum des Einzelnen.

Die Gestalt-Lehrtherapie kann nicht beim Haupttrainer oder der Haupttrainerin der Ausbildungsgruppe durchgeführt werden.

Die Expertenkommission hält fest, dass im Weiterbildungsgang die Selbsterfahrung über den im Standard geforderten zeitlichen Umfängen angesiedelt ist. Die Selbsterfahrung wird von den befragten Weiterzubildenden als zentrales Element der Weiterbildung positiv wertgeschätzt.

Der Standard ist erfüllt.

### Standard 3.7 – Klinische Praxis

- a. *Die verantwortliche Organisation achtet darauf, dass jede(r) Weiterzubildende während der Weiterbildung die notwendige breite klinische und psychotherapeutische Erfahrung mit Klientinnen und Klienten bzw. Patientinnen und Patienten mit verschiedenen Krankheits- und Störungsbildern erwirbt. Sie stellt sicher, dass die Praxiserfahrung in geeigneten Einrichtungen der psychosozialen bzw. der psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung erworben wird.<sup>14</sup>*

Ab dem dritten Weiterbildungsjahr (Supervisionsphase) muss eine (zumindest teilzeitliche) psychotherapeutische Berufstätigkeit vorliegen. Ist diese Bedingung bis dahin nicht erfüllt, müssen die Weiterzubildenden die Weiterbildung unterbrechen. Dies wird durch die Haupttrainerin bzw. den Haupttrainer der entsprechenden Weiterbildungsgruppen kontrolliert. Die klinische Praxis ist im Studienbuch der Weiterzubildenden nachzuweisen.

<sup>14</sup> vgl. 3.2.b

Bis zur Graduierung müssen alle Weiterzubildenden zudem nachweisen, dass sie nach Abschluss der Grundausbildung wenigstens zwei Jahre vollzeitlich in einer Einrichtung der psychosozialen Grundversorgung gearbeitet haben, in der Personen mit psychischen Krankheiten und Störungen behandelt werden. Bei teilzeitlicher Tätigkeit verlängert sich die geforderte Tätigkeit entsprechend (gemäß den gesetzlichen Bestimmungen). Dieses Element der Weiterbildung ist im „Curriculum: Weiterbildung in Klinischer Gestalttherapie“ aufgeführt.

Die klinische Praxis wird von der Arbeitsstelle bestätigt und im Studienbuch der Weiterzubildenden dokumentiert.

Der Standard ist erfüllt.
---------------------------

## **Prüfbereich 4 – Weiterzubildende**

### **Standard 4.1 – Beurteilungssystem**

- a. *Stand und Entwicklung der Wissens-, Handlungs- und Sozialkompetenzen der Weiterzubildenden werden mit festgelegten, transparenten Verfahren erfasst und beurteilt. Die Weiterzubildenden erhalten regelmässig Rückmeldung über die Erreichung der Lernziele.*

Die Rückmeldung über den Stand der Kompetenzen der Weiterzubildenden erfolgt im Weiterbildungsgang nach einem standardisierten Feedback-System am Ende jedes Ausbildungsjahres. Die Feedbacks erfolgen nach festgelegten Kriterien, welche die Dimensionen Persönlichkeitskompetenzen, Sozialkompetenzen, Handlungskompetenzen und gestalttherapeutische Kernkompetenzen umfassen. Die Feedbacks bestehen aus einer Selbsteinschätzung des einzelnen Weiterzubildenden, einer Fremdeinschätzung (durch zwei gewählte Gruppenmitglieder) und einem Feedback der Haupttrainerin und des Haupttrainers.

Die im Selbstevaluationsbericht und im „Curriculum: Weiterbildung in Klinischer Gestalttherapie Schweiz“ beschriebenen Kompetenzen, die rückgemeldet werden, fokussieren im 1. Weiterbildungsjahr die Persönlichkeitsentwicklung, im 2. und 3. Weiterbildungsjahr die Ausbildung der Sozial- und der Handlungskompetenzen. Die Wissenskompetenzen werden nach Einschätzung des igw Schweiz während der gesamten Weiterbildung aufgebaut und erweitert in Form von Theorievermittlung, Referaten durch die Weiterzubildenden, selbständigem Erarbeiten der Theorie sowie Verbindung von Theorie und Praxis in den Supervisionsphasen.

Die Feedbacks dienen der Evaluation des individuellen Weiterbildungserfolges. Die endgültige Entscheidung für den Übergang ins nächste Weiterbildungsjahr liegt bei den beiden Haupttrainerinnen bzw. -trainer. Die Ergebnisse werden dokumentiert und dienen der Lernzielkontrolle. Auf Verlangen können die Weiterzubildenden Einsicht nehmen.

Die Institutsleitung macht im Gespräch deutlich, dass aufgrund der breiten Abstützung des Feedbacks (Eigeneinschätzung, zwei Feedbacks aus der Gruppe und die der Haupttrainerinnen bzw. -trainer) die Feedbacks und die ggf. daraus abgeleiteten Auflagen (Pausieren, weitere Therapiesitzungen, Beendigung der Weiterbildung etc.) erfahrungsgemäss seitens der Weiterzubildenden gut angenommen werden.

Die Expertenkommission diskutiert intensiv das Beurteilungssystem des igw Schweiz mit den unterschiedlichen Personengruppen. Abschließend folgt die Expertenkommission der Auffassung des igw Schweiz, dass mit dem Beurteilungssystem der Stand und die Entwicklung der Wissens-, Handlungs- und Sozialkompetenzen der Weiterzubildenden mit einem festgelegten, transparenten Verfahren erfasst und beurteilt werden. Insbesondere die Gespräche mit den Weiterzubildenden hinterliessen bei der Expertenkommission einen

positiven Eindruck hinsichtlich der Zufriedenheit mit der Durchführung des Weiterbildungsgangs.

Die Expertenkommission empfiehlt, die definierten Kompetenzen für die Feedbacks auf die noch auszuformulierenden Lernziele abzustimmen (vgl. Standard 1.2) und den Kompetenzkatalog entsprechend zu ergänzen bzw. umzuformulieren. Durch die eingebrachten Referate sowie die Verbindung von Theorie und Praxis in den Supervisionsphasen erfolgt eine Einbindung und Überprüfung des theoretischen Wissens der Weiterzubildenden. Die Wissensdimension könnte in den formulierten Kompetenzen analog der Ausformulierung der Lernziele stärker gewichtet werden.

Die Experten verweisen hierzu auf die unter Kapitel 3.2 unter dem Akkreditierungskriterium b. aufgeführte Auflage, die Lernziele für den Weiterbildungsgang zu verschriftlichen und zu veröffentlichen (Auflage 1).

Weiter empfiehlt die Expertenkommission, die Verschriftlichung der gegebenen Feedbacks und deren Systematisierung zu erhöhen. Diese Empfehlung wird insbesondere auch im Hinblick auf mögliche Rekurse gegeben, die Entscheidungen über die Zulassung oder die Auflagen zum nächsten Weiterbildungsjahr zum Gegenstand haben können.

Anmerken möchte die Expertenkommission abschließend, dass das Beurteilungssystem in einem doch nicht unerheblichen Maße vom Feedback der Haupttrainerin und des Haupttrainers abhängt. Hier gibt die Expertenkommission dem igw Schweiz den Hinweis, sich dessen bewusst zu sein und das Beurteilungssystem dahingehend immer wieder kritisch zu evaluieren und zu überprüfen, ob man diese Abhängigkeit nicht reduzieren sollte.

Der Standard ist erfüllt.
---------------------------

Empfehlung 10: Die Expertenkommission empfiehlt, die definierten Kompetenzen für die Feedbacks auf die noch auszuformulierenden Lernziele abzustimmen (vgl. Standard 1.2) und den Kompetenzkatalog entsprechend zu ergänzen bzw. umzuformulieren. Die Wissensdimension könnte in den formulierten Kompetenzen analog der Ausformulierung der Lernziele stärker gewichtet werden.

Empfehlung 11: Die Expertenkommission empfiehlt, die Verschriftlichung der Feedbacks und deren Systematisierung zu erhöhen.

- b. Im Rahmen einer Schlussprüfung oder -evaluierung wird überprüft, ob die Weiterzubildenden die für die Erreichung der Zielsetzung des Weiterbildungsgangs relevanten Wissens-, Handlungs- und Sozialkompetenzen entwickelt haben.*

Zum Abschluss der Ausbildung sieht der Weiterbildungsgang eine Abschlussarbeit vor, in welcher die theoretischen und methodischen Kenntnisse nachgewiesen werden sollen und gleichzeitig der persönliche Entwicklungsprozess reflektiert werden soll. Die Abschlussarbeit soll nachweisen, dass die Weiterzubildenden Zugang zu Gestalthaltung, Gestaltkonzepten und gestaltspezifischen Vorgehensweisen fundiert verstanden haben und auf professionellem Niveau umsetzen können. In der Abschlussarbeit soll zudem ersichtlich werden, wie die angehenden Therapeutinnen und Therapeuten in ihrem jeweiligen Arbeitsfeld die in der Ausbildung erworbenen Fähigkeiten detailliert umsetzen und anwenden, wie sie mit persönlichen und institutionellen Möglichkeiten und Begrenzungen umgehen bzw. diese reflektieren.

Die Abschlussarbeit kann auf der Basis einer theoretisch aufgearbeiteten Falldarstellung gründen, die die ausführliche Darstellung einer fortlaufenden Einzel- oder Gruppentherapie

enthält. Die Bearbeitung einer Falldarstellung soll folgende Punkte beinhalten, die im Leitfaden für Abschlussarbeiten aufgeführt werden:

1. Anamnestische Daten
2. Der Prozess der therapeutischen Begegnung
3. Die theoretische Reflexion
4. Das eigene Erleben des Therapeuten bzw. der Therapeutin

Anamnestische Daten, Beschreibung des Grundkonfliktes und des therapeutischen Prozesses sollen verknüpft werden mit der aus dem Literaturstudium gewonnenen Theorie der Gestalttherapie und der spezifischen Störungsbilder, sowie mit dem eigenen Prozess.

5. Die abschliessende Reflexion

Der therapeutische Prozess soll rückwirkend noch einmal kritisch reflektiert und begründet werden, inwiefern heute anders vorgegangen werden würde.

Nach Rücksprache ist es jedoch auch möglich, eine Theoriearbeit oder eine empirische Studie als Abschlussarbeit einzureichen. Diese kann beispielsweise die Wirkung spezieller Interventionen oder Settings bei speziellen Patienten- oder Personengruppen, die mittels Tests oder Fragebögen erfasst oder mittels anderer Methoden der Psychotherapieforschung oder empirischen Sozialforschung untersucht werden, zum Inhalt haben. Eventuell kann ein Förderantrag an das IGW gestellt werden.

Des Weiteren kann die Anwendung der Gestaltarbeit in einem spezifischen Berufsfeld beleuchtet werden, sofern sich hier neue Erkenntnisse oder Erfahrungen darstellen lassen.

Bei jeder Abschlussarbeit ist es notwendig, das geplante Konzept mit einer Trainerin oder einem Trainer abzustimmen. Eine weitergehende Betreuung der Abschlussarbeit kann nach individueller Vereinbarung erfolgen.

Die Abschlussarbeit umfasst maximal 80 Seiten und wird von zwei Haupttrainerinnen bzw. -trainer beurteilt. Dies müssen nicht zwingend die begleitenden Haupttrainerinnen bzw. Haupttrainer sein. Die Arbeit kann angenommen oder abgelehnt werden. Die Annahme der Arbeit ist Voraussetzung für die Einladung zum Abschlusskolloquium. Wird die Arbeit abgelehnt, kann nach frühestens vier Monaten eine neue Zulassungsarbeit zur Beurteilung vorgelegt werden.

Im Abschlusskolloquium wird die Abschlussarbeit mit zwei Haupttrainerinnen bzw. Haupttrainer kritisch reflektiert und besprochen. In diesem Diskurs wird der fachliche und persönliche Entwicklungsstand der Weiterzubildenden erkennbar. Die Schlussevaluierung auf Basis einer schriftlichen Arbeit mit anschließendem Kolloquium vorzunehmen, erachten die Expertin und die Experten als angemessen.

Der Standard ist erfüllt.
---------------------------

## **Standard 4.2 – Bescheinigung von Weiterbildungsleistungen**

- a. *Erbrachte Weiterbildungsleistungen und absolvierte Weiterbildungsteile werden auf Verlangen der Weiterzubildenden bescheinigt.*

Für jeden Weiterzubildenden existiert eine elektronische hinterlegte Übersicht, in welcher der Stand der Ausbildung dokumentiert ist. Die Administration ist jederzeit in der Lage, Bescheinigungen über absolvierte Weiterbildungsteile auszustellen.

In den Gesprächen vor Ort wurde der Expertenkommission deutlich, dass die Administration für die quantitative Dokumentation der Weiterbildungsbestandteile zuständig ist. Die inhaltliche Dokumentation, beispielsweise bezüglich der Varianz der therapierten Fälle liegt in der Verantwortung der Haupttrainerinnen und Haupttrainer. Diese geben in den Feedbacks am Ende der Weiterbildungsjahrs Rückmeldung, um rechtzeitig auf Defizite in der Varianz der dokumentierten Therapien aufmerksam zu machen. Die Expertenkommission gewann in den Gesprächen den Eindruck, dass dieses Verfahren in der Praxis gut läuft, die Systematisierung aber verbessert werden könnte. Einen Wunsch der Studierenden aufgreifend, wird die Überlegung empfohlen, inwieweit die elektronische Mappe der Weiterzubildenden mit dem Studienbuch verknüpft werden kann, so dass sowohl eine quantitative Dokumentation als auch eine qualitative Dokumentation der einzelnen Weiterbildungsteile elektronisch verfügbar ist.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 12: Es wird empfohlen zu überprüfen, inwieweit die elektronische Mappe der Weiterzubildenden mit dem Studienbuch verknüpft werden kann, so dass sowohl eine quantitative Dokumentation als auch eine qualitative Dokumentation der einzelnen Weiterbildungsteile elektronisch verfügbar ist.

### Standard 4.3 – Beratung und Unterstützung

- a. *Die Beratung und Begleitung der Weiterzubildenden in allen die Weiterbildung betreffenden Fragen ist während der gesamten Weiterbildung sichergestellt.*

Die Ausbildungsleitung und die Administration des igw Schweiz stehen den Weiterzubildenden hinsichtlich Fragen zur Gestaltung der Weiterbildung, erbrachten Leistungen, noch zu erbringenden Leistungen, Anerkennungsfragen bei Praktikumsplätzen usw. jederzeit zur Verfügung. Die Administration ist, wie bereits dargelegt in Würzburg angesiedelt, bei unterschiedlichen Anlässen jedoch auch vor Ort anwesend. Eine angemessene Beratung und Begleitung der Weiterzubildenden ist nach Einschätzung der Expertenkommission gewährleistet. In den Gesprächen mit den Weiterzubildenden nahmen die Expertin und die Experten eine hohe Identifikation und Zufriedenheit mit der Durchführung und Organisation des Weiterbildungsganges bei den Weiterzubildenden wahr.

Der Standard ist erfüllt.

- b. *Die Weiterzubildenden werden bei der Suche nach geeigneten Arbeitsstellen für die klinische Praxis bzw. die eigene psychotherapeutische Tätigkeit unterstützt.*

Das igw Schweiz betont in den Gesprächen vor Ort, dass die Weiterzubildenden in der Regel bereits zu Beginn der Ausbildung über eine entsprechende Arbeitsstelle verfügen, die als klinische Praxis anerkannt werden kann. Diese Einschätzung sah die Expertenkommission in den geführten Gesprächen mit Arbeitgebern und Weiterzubildenden mehrheitlich bestätigt.

Verfügen die Weiterzubildenden zu Beginn der zweiten Ausbildungsphase nicht über eine adäquate Stelle für die klinische Praxis, werden diese bei der Suche dahingehend unterstützt, dass Institutionen und Praxen durch das igw empfohlen werden, mit welchen gute Erfahrungen bestehen.

Bislang ist jedoch noch nicht erfolgt, diese Praxisstellen zu systematisieren und in einer Liste zusammenzustellen. Dies wird seitens der Expertenkommission empfohlen. Zudem wird

empfohlen, den Aus- und Aufbau von Kontakten für Arbeitsstellen für die klinische Praxis weiter zu verfolgen.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 13: Es wird empfohlen, eine Liste über geeignete Praxisstellen zu erstellen und den Kontakt zu geeigneten Arbeitsstellen für die klinische Praxis zu intensivieren.

## **Prüfbereich 5 – Weiterbildnerinnen und Weiterbildner**

### **Standard 5.1 – Auswahl**

- a. *Die Anforderungen an die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sowie die Prozesse für deren Auswahl sind definiert.*

Die Prozesse der Auswahl von Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sind definiert und im Selbstevaluationsbericht und im Curriculum für den Weiterbildungsgang hinterlegt. In der Gruppe der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner wird am igw Schweiz die Gruppe der Haupttrainerinnen und Haupttrainer unterschieden, die als Team in der Regel eine Weiterbildungsgruppe über die gesamte Ausbildungszeit begleiten. Neben der Erfüllung der formalen Kriterien beinhaltet der Auswahlprozess weitere Schritte und Anforderungen.

Die Haupttrainerinnen und Haupttrainer verfügen über einen Hochschulabschluss in Psychologie oder in Medizin (mit Spezialisierung in Psychiatrie und Psychotherapie), sowie über einen postgradualen Weiterbildungsabschluss in Klinischer Gestalttherapie. Darüber hinaus wird eine mindestens 5-jährige, hauptberufliche psychotherapeutische Tätigkeit mit dem Schwerpunkt Gestalttherapie verlangt (nach Abschluss der Gestalt-Weiterbildung). Vereinzelt gibt es unter den älteren Weiterbildnerinnen und Weiterbildnern noch Personen der Aufbaugeneration, welche alternativ über einen Hochschulabschluss in anderen Sozialwissenschaften verfügen (entsprechend der damaligen Gesetzeslage).

Neben der Erfüllung der formalen Kriterien beinhaltet der Auswahlprozess weitere Schritte und Anforderungen:

Soweit möglich wird darauf geachtet, dass jedes Zweierteam sich aus einer Frau und einem Mann zusammensetzt.

Die zukünftigen Weiterbildnerinnen und Weiterbildner müssen nicht nur quantitativ fünf Jahre Berufserfahrung nachweisen, sondern sich in der praktischen Arbeit qualitativ bewährt haben. Das zeigt sich in der Zusammenarbeit mit anderen Institutsangehörigen, in der Super- und Intervention, sowie im Engagement in Fortbildungen und auf der wissenschaftlich-publizistischen Ebene

Die Motivation für die Arbeit als Weiterbildnerin bzw. Weiterbildner wird in persönlichen Gesprächen mit der Ausbildungsleitung evaluiert. In einem weiteren Schritt wird der/die jeweils zweite Haupttrainerin bzw. der Haupttrainer der entsprechenden Weiterbildungsgruppe zu den Gesprächen hinzugezogen, um die Passung für die Zusammenarbeit zwischen den beiden Personen zu berücksichtigen.

Der Standard ist erfüllt.

## Standard 5.2 – Qualifikationen der Dozentinnen und Dozenten

- a. *Die Dozentinnen und Dozenten sind fachlich qualifiziert und didaktisch kompetent. Sie verfügen in der Regel über einen Hochschulabschluss und eine postgraduale Weiterbildung im Fachgebiet.*

Die Kategorie Dozentinnen und Dozenten entspricht den Nebentrainerinnen und Nebentrainer des igw Schweiz. Damit werden diejenigen Personen bezeichnet, die unabhängig von der Leitung einer Weiterbildungsgruppe als Dozierende involviert sind und beispielsweise Spezialseminare wie Basic- und Advanced-Skills, Theorieseminare, klinische Seminare oder ein Kompakttraining anbieten.

Die am igw Schweiz tätigen Dozierenden verfügen in der Regel über einen Hochschulabschluss in Psychologie, Medizin oder einer anderen Sozialwissenschaft, sowie über eine postgraduale Weiterbildung in Gestalttherapie. Als Voraussetzung für eine Lehrtätigkeit in verschiedenen Weiterbildungsbereichen gilt in der Regel der Nachweis über eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis in Form von Artikeln, Büchern, Vorträgen oder klinischer Falldarstellungen etc., so die Angaben des igw Schweiz.

Die didaktische Kompetenz der Dozierenden (wie auch diejenige der Haupttrainerinnen und Haupttrainer) wird anhand der systematisierten und anonymisierten Feedbackfragebögen (mit zusätzlicher Möglichkeit persönlicher Bemerkungen) bei jedem einzelnen Kurs bzw. Seminar überprüft, und darüber hinaus im Langzeitverlauf aufgearbeitet. Auf diese Weise ist die didaktische Kompetenz der Dozierenden nach Einschätzung des igw im Selbstevaluationsbericht gewährleistet. Eine didaktische Zusatzkompetenz wird seitens des Instituts nicht eingefordert. Jedoch wird zusätzlich zum beschriebenen Auswahlverfahren und den geforderten Qualifikationen die didaktische Qualität bei den Dozierenden gefördert durch Assistenzen und Hospitationen in den laufenden Ausbildungsgruppen.

Die Expertenkommission betrachtet den Standard als erfüllt. Die Expertin und die Experten empfehlen, die Rekrutierung qualifizierten Nachwuchses weiter zu verfolgen.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 14: Es wird empfohlen, die die Rekrutierung qualifizierten Nachwuchses weiter zu verfolgen.

## Standard 5.3 – Qualifikationen der Supervisorinnen und Supervisoren und der Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten

- a. *Die Supervisorinnen und Supervisoren sowie die Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten verfügen über eine qualifizierte<sup>15</sup> Weiterbildung in Psychotherapie und über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung nach Abschluss der Weiterbildung. Supervisorinnen und Supervisoren verfügen in der Regel über eine Spezialisierung in Supervision.*

Die igw Schweiz bestimmt die Bedingungen, unter denen sie die Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten sowie die Supervisorinnen und Supervisoren zulässt. Diese verfügen in der Regel über einen Hochschulabschluss in Psychologie bzw. ein Medizinstudium und weisen eine abgeschlossene psychotherapeutische Weiterbildung im Fachgebiet der

<sup>15</sup> Abschluss einer (provisorisch oder ordentlich) akkreditierten Weiterbildung in Psychotherapie, anerkannter ausländischer Weiterbildungstitel in Psychotherapie gemäss PsyG (Art. 9) oder eidgenössischer Weiterbildungstitel Psychiatrie und Psychotherapie gemäss Medizinalberufegesetz MedBG.

Weiterbildungstätigkeit nach. Zudem muss eine mindestens fünf Jahre hauptberufliche (d.h. mind. 50%) praktische Arbeit als Psychotherapeut/in nach Abschluss der Weiterbildung nachgewiesen werden. Supervisorinnen und Supervisoren müssen zudem bereits mindestens drei Jahre als Lehrtherapeut/innen tätig gewesen sein. Nachdem in früheren Jahren die Supervisorenausbildung vorwiegend über Erfahrung, einzelne Kurse sowie Intervention erfolgte, werden aktuell zusätzlich spezifische Supervisorenausbildungen gefordert und empfohlen, so die Angaben des igw Schweiz. Teilweise verfügen die Supervisorinnen und Supervisoren bereits über eine entsprechende Ausbildung.

Die Expertenkommission betrachtet den Standard als erfüllt an.

Der Standard ist erfüllt.

#### **Standard 5.4 – Fortbildung**

- a. *Die verantwortliche Organisation verpflichtet die Weiterbildungnerinnen und Weiterbildungner zu regelmässiger Fortbildung in ihrem Fachgebiet.*

Die am igw Schweiz tätigen Mitarbeitenden sind gehalten, sich durch institutsinterne und externe Fortbildungen laufend weiter zu bilden. Die Supervisorinnen und Supervisoren des igw Schweiz sollen auf Kongressen und durch Publikationen ihre Fähigkeiten zur Verbindung von Theorie und Praxis in den wissenschaftlichen Diskurs einbringen. Die Verpflichtung zur regelmässigen Fortbildung ist in den Verträgen mit den Mitarbeitenden fixiert. Zum qualitativen Umfang der Fortbildung findet sich jedoch keine Festschreibung. Insgesamt betont die Institutsleitung ein hohes Eigeninteresse der am Institut tätigen Personen zur Fort- und Weiterbildung. Die im Rahmen der Vor-Ort-Visite ausgelegten Bücher dokumentieren zudem die Veröffentlichungen einzelner Weiterbildungnerinnen und Weiterbildungner.

Der Standard ist erfüllt.

#### **Standard 5.5 – Beurteilung**

- a. *Die Weiterbildungnerinnen und Weiterbildungner werden periodisch evaluiert und über die Evaluationsergebnisse in Kenntnis gesetzt. Die verantwortliche Organisation sorgt für die Umsetzung der aufgrund der Evaluationsergebnisse notwendigen Massnahmen.*

Die Evaluation der Weiterbildungnerinnen und Weiterbildungner ist im Selbstevaluationsbericht dargestellt und erfolgt auf verschiedenen Ebenen:

Sämtliche Weiterbildungsseminare werden im Anschluss an die Veranstaltung bewertet. Dies erfolgt einerseits in Form einer mündlichen, andererseits in Form einer schriftlichen Rückmeldung.

Für die schriftliche Rückmeldung wird ein Evaluationsfragebogen, der als Anhang zum Selbstevaluationsbericht vorliegt, eingesetzt. Nach jeder Veranstaltung sind folgende Kategorien zu bewerten: „Kompetenz des/der Leiter/-innen“, „Inhaltliche Gestaltung“, „Methodische Gestaltung“, „Transparenz des Vorgehens“, „Lernzuwachs für berufliche Praxis“. Zudem erfolgt eine Beurteilung der „Organisation und Rahmenbedingungen“. Eine Gesamtbeurteilung wird abgegeben, indem zwei angefangene Items vervollständigt werden: „Besonders gut gefallen hat mir...“ und „Verändern/verbessern würde ich...“. Zudem befinden die Weiterzubildenden darüber, ob die Veranstaltung ihre Erwartungen erfüllt hat (ja/teils/nein) und ob sie die Veranstaltung weiterempfehlen würden (ja/nein). Eine offene Frage ermöglicht persönliche Rückmeldungen an die Trainerin, den Trainer sowie an das igw Schweiz, die mit den kriteriengebundenen Items nicht erfasst sind.

In derselben Weise erhalten die Haupttrainerinnen und Haupttrainer am Ende jeden Ausbildungsjahres Rückmeldungen in mündlicher und anonymisierten schriftlicher Form zu denselben Kriterien, wie sie bereits oben beschrieben sind.

Die Daten der schriftlichen Feedbackbögen werden von der Ausbildungsleitung, danach von der Institutsleitung geprüft und ausgewertet. Je nach Bedarf nimmt die Ausbildungsleitung bzw. die Institutsleitung Rücksprache mit den Weiterbildnerinnen bzw. Weiterbildnern.

Die Auseinandersetzung findet dabei unterstützungsorientiert statt. Das bedeutet, dass bei kritischen Rückmeldungen gemeinsam nach fördernden Massnahmen gesucht wird.

Die Trainerinnen und Trainer der Kompaktseminare erhalten von der Ausbildungsleitung zusätzlich eine schriftliche Beurteilung und Rückmeldung zu ihrer Veranstaltungsleitung und ihrem Engagement.

Entsprechend den Rückmeldungsdaten und allfälliger Rücksprache entscheiden die Ausbildungs- und Institutsleitung über die weitere Qualifikation der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner.

Die Expertenkommission kommt abschließend zur Einschätzung, dass die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner periodisch evaluiert und über die Evaluationsergebnisse in Kenntnis gesetzt werden.

Der Standard ist erfüllt.
---------------------------

## **Prüfbereich 6 – Qualitätssicherung und Evaluation**

### **Standard 6.1 – Qualitätssicherungssystem**

- a. *Es besteht ein definiertes und transparentes System zur Sicherung und Entwicklung der Qualität des Weiterbildungsgangs.*

Das igw Schweiz Institut hat Instrumente und Abläufe etabliert, um die Qualität im Weiterbildungsgang zu sichern. Zu nennen sind hier beispielsweise die schriftliche Evaluierung der Trainerinnen und Trainer mittels Fragebogen. Zudem holen die Trainerinnen und Trainer regelmässig und zu unterschiedlichen Anlässen (nach jedem Seminar, am Ende eines Weiterbildungsjahres sowie zum Abschluss der Weiterbildung) mündliche Feedbacks von den Weiterzubildenden ein.

Am igw Schweiz hat sich folgender Ablauf bei der Umsetzung der Befragungsergebnisse in Massnahmen zur Qualitätsverbesserung der Weiterbildung bewährt:

Die schriftlichen und mündlichen Feedbacks der Weiterzubildenden gehen zuerst an die Ausbildungsleitung, danach an die Trainerinnen und Trainer. In einer jährlichen Sitzung zwischen Ausbildungsleitung und Trainerin bzw. Trainer werden die Feedbacks eingehend reflektiert und besprochen.

In einer ebenfalls jährlichen Sitzung werden die vorgeschlagenen Verbesserungsmassnahmen zwischen Geschäftsführung und Ausbildungsleitung besprochen und es erfolgt eine Entscheidung über die umzusetzenden Massnahmen. Die konkrete Umsetzung erfolgt dann durch die jeweilige Trainerin bzw. den Trainer.

Nach Einschätzung der Expertenkommission besteht am igw in der Praxis ein System zur Qualitätssicherung- und entwicklung des Weiterbildungsganges, welches über lange Jahre aufgebaut wurde und gut bewährt ist. Die schriftliche Konzeptualisierung des Systems und des Ablaufs liegt jedoch noch nicht vor und muss nachgeholt werden. In dem zu verschriftlichen

Konzept zur Qualitätssicherung sollte die Einbindung der unterschiedlichen Interessensgruppen in die Qualitätssicherung systematisch und transparent beschrieben werden.

Die Expertenkommission schlägt die Formulierung einer entsprechenden Auflage vor, die in Kapitel 3.2 unter dem Akkreditierungskriterium b. aufgeführt ist (Auflage 3).

Der Standard ist teilweise erfüllt.

- b. Die Weiterzubildenden und die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner werden systematisch in die Gestaltung und Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs einbezogen.*

Die Weiterzubildenden werden einerseits durch die unter Standard 6.1 beschriebene Feedbackkultur am igw Schweiz in die Gestaltung und Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs einbezogen. Zudem bestimmt jeder Ausbildungsgang eine Koordinatorin bzw. einen Koordinator zur Interessensvertretung. Einmal pro Jahr findet ein Koordinatorentreffen mit der Ausbildungsleitung und der Institutsleitung statt.

Die Weiterbilderinnen und Weiterbildner sowie die Lehrtherapeutinnen und Lehrtherapeuten bzw. Supervisorinnen und Supervisoren treffen sich regelmässig mit der Geschäftsführung und der Ausbildungsleitung. In den Gesprächen vor Ort gewann die Expertenkommission den Eindruck, dass diese Treffen noch stärker zur Auseinandersetzung mit den Inhalten der Weiterbildung genutzt werden könnten.

Abschließend vertritt die Expertenkommission die Auffassung, dass die Weiterzubildenden und die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner in die Gestaltung und Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs einbezogen werden.

Der Standard ist erfüllt.

## Standard 6.2 – Evaluation

- a. Der Weiterbildungsgang wird periodisch evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation werden für die systematische Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs verwendet.*

Die laufende Evaluation des Weiterbildungsganges erfolgt durch die bereits beschriebenen Massnahmen. Die Feedbacks der Weiterzubildenden umfassen dabei inhaltliche wie organisatorische Rückmeldungen. Die Ergebnisse der Evaluierungen durch die Weiterzubildenden werden für die systematische Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs genutzt. Die Treffen zwischen Ausbildungs- und Institutionsleitung und den Mitarbeitenden könnten nach Eindruck der geführten Gespräche nach Einschätzung der Expertenkommission noch stärker zur Auseinandersetzung mit der Qualität des Weiterbildungsganges genutzt werden. In dem noch zu verschriftlichen System der Qualitätssicherung am igw Schweiz sollte dieser Aspekt noch gestärkt werden. Die Expertenkommission verweist auf die unter Kapitel 3.2 unter dem Akkreditierungskriterium b. formulierte Auflage 3, das System der Qualitätssicherung am igw Schweiz zu verschriftlichen und die Beteiligung aller relevanter Personengruppen an der Qualitätsentwicklung zu gewährleisten.

Der Standard ist erfüllt.

- b. *Die Evaluation beinhaltet die systematische Befragung der Weiterzubildenden, ehemaliger Absolventinnen und Absolventen sowie der Weiterbilderinnen und Weiterbildner.*

Derzeit sieht das System der Evaluierung am igw Schweiz eine Befragung der Weiterzubildenden vor. Absolvierende sind in das System noch nicht systematisch einbezogen. Feedbacks von Ehemaligen erfolgen derzeit eher auf informelle Weise durch persönliche Kontakte an unterschiedlichen Anlässen. Die zukünftig zu etablierende Befragung von Absolvierenden könnte auch dazu genutzt werden, nicht nur die Qualität des Weiterbildungslehrgangs, sondern auch die Wirksamkeit der angewandten Therapie stärker zu evaluieren. Die Expertenkommission verweist auf die unter Akkreditierungskriterium b. aufgeführten Auflage 3, das System der Qualitätssicherung am igw Schweiz zu verschriftlichen und die Beteiligung aller relevanter Personengruppen an der Qualitätsentwicklung zu gewährleisten.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

### 3.2 Die Bewertung der Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Art. 13 Abs. 1)

- a. *Der Weiterbildungsgang steht unter der Verantwortung einer gesamtschweizerischen Fachorganisation, einer Hochschule oder einer anderen geeigneten Organisation (verantwortliche Organisation).*

Der Weiterbildungsgang in Klinischer Gestalttherapie steht unter der Verantwortung des Instituts für Integrative Gestalttherapie Schweiz (igw Schweiz). Das Institut übernimmt alle Verantwortlichkeiten, die nach dem Psychologieberufegesetz (PsyG) der verantwortlichen Organisation übertragen werden.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

- b. *Der Weiterbildungsgang erlaubt den Personen in Weiterbildung die Weiterbildungsziele nach Artikel 5 PsyG zu erreichen.*

Das Weiterbildungsprogramm „Weiterbildung in Klinischer Gestalttherapie“ erfüllt die Mehrheit der Qualitätsstandards für den eidgenössischen Weiterbildungstitel in „Psychotherapie“: 29 sind gänzlich erfüllt, und sechs sind teilweise erfüllt. Kein Standard ist nicht erfüllt.

Der Weiterbildungsgang „Weiterbildung in Klinischer Gestalttherapie“ setzt sich aus den Elementen „Wissen und Können“, „Selbsterfahrung“, „Supervision“ und „Klinische Praxis“ zusammen. Insgesamt ist der Weiterbildungsgang nach Einschätzung der Expertenkommission so gestaltet, dass er den Weiterzubildenden ermöglicht, die Weiterbildungsziele nach Artikel 5 PsyG zu erreichen. Einige Defizite in der Umsetzung wurden erkennbar und diskutiert – sie spiegeln sich in den formulierten Empfehlungen und den Auflagen wider.

Insgesamt gewannen die Expertin und die Experten aufgrund der Analyse der schriftlichen Unterlagen und der geführten Gespräche einen positiven Eindruck der Weiterbildung in Klinischer Gestalttherapie und deren Weiterzubildenden. Insbesondere die Verortung im „Hier und Jetzt“ und eine Sicherheit im Umgang mit Gruppen scheinen bei den Weiterzubildenden als Haltung besonders ausgeprägt zu sein.

Das Akkreditierungskriterium ist teilweise erfüllt.

**Auflage 1: Die Lernziele für den Weiterbildungsgang sind zu verschriftlichen und zu veröffentlichen. Der Bezug zu den Weiterbildungszielen des PsyG sollte dabei expliziter formuliert werden.**

**Auflage 2: Die vorliegende Literaturliste des igw Schweiz zu neueren Forschungserkenntnissen der Gestalttherapie und der allgemeinen Psychotherapieforschung ist zu überarbeiten und vorzulegen.**

**Auflage 3: Das vorhandene Konzept zur Qualitätssicherung am igw Schweiz ist zu verschriftlichen und die Einbindung der unterschiedlichen Interessensgruppen (inklusive Absolvierende der Weiterbildung) in die Qualitätssicherung systematisch und transparent zu beschreiben.**

*c. Der Weiterbildungsgang baut auf der Hochschulausbildung in Psychologie auf.*

Bewerberinnen und Bewerber müssen ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Psychologie (Master, Fachhochschule bzw. Universität) oder Medizin nachweisen, wobei nur Studierende mit einem Hochschulabschluss in Psychologie nach Abschluss der Weiterbildung den eidgenössischen Weiterbildungstitel in Psychotherapie erlangen. Diese Personen brauchen als Zulassungsvoraussetzung zudem einen Nebenfachabschluss in Psychopathologie oder müssen den Besuch von Lehrveranstaltungen im vergleichbaren Umfang nachweisen.

Die Zulassungsbedingungen zum Weiterbildungsgang sind im Sinne des PsyG geregelt und im „Curriculum: Weiterbildung in Klinischer Gestalttherapie“ veröffentlicht.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

*d. Der Weiterbildungsgang sieht eine angemessene Beurteilung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Personen in Weiterbildung vor.*

Die Rückmeldung über den Stand der Kompetenzen der Weiterzubildenden erfolgt im Weiterbildungsgang nach einem standardisierten Feedback-System am Ende jedes Ausbildungsjahres. Die Feedbacks erfolgen nach festgelegten Kriterien, welche die Dimensionen Persönlichkeitskompetenzen, Sozialkompetenzen, Handlungskompetenzen und gestalttherapeutische Kernkompetenzen umfassen. Die Feedbacks bestehen aus einer Selbsteinschätzung des einzelnen Weiterzubildenden, einer Fremdeinschätzung (durch zwei gewählte Gruppenmitglieder) und einem Feedback der Haupttrainerin und des Haupttrainers. Die Feedbacks dienen der Evaluation des individuellen Weiterbildungserfolges. Zum Abschluss der Ausbildung sieht der Weiterbildungsgang eine Zulassungsarbeit vor, in welcher die theoretischen und methodischen Kenntnisse nachgewiesen werden sollen und gleichzeitig der persönliche Entwicklungsprozess reflektiert werden soll.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

*e. Der Weiterbildungsgang umfasst sowohl Theorie als auch deren praktische Anwendung.*

Die in den Standards formulierten Weiterbildungsbestandteile zu Theorie und Praxis werden im Weiterbildungsgang umgesetzt. In der Weiterbildung werden sowohl theoretisches Wissen als auch deren praktische Anwendung vermittelt. Einen grossen Raum nehmen die Gruppenselbsterfahrung und die Gruppensupervision ein, die im Weiterbildungsgang höher gewichtet sind als im entsprechenden Standard gefordert.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

*f. Der Weiterbildungsgang verlangt von den Personen in Weiterbildung die persönliche Mitarbeit und die Übernahme von Verantwortung.*

Der Weiterbildungsgang verlangt von den Weiterzubildenden ein hohes Maß an persönlicher Mitarbeit und Verantwortungsübernahme. Dies gilt sowohl für die Aneignung der komplexen Theorien und klinischen Modelle als auch für Fallarbeit, also die Arbeit mit den Patienten und deren Reflexion und Dokumentation. Zudem wird in Gruppenselbsterfahrung und Gruppensupervision die persönliche Mitarbeit explizit verlangt. In den verbindlich einzurichtenden Peer Groups wird ebenfalls die persönliche Mitarbeit und Verantwortungsübernahme gefordert. Es wurde deutlich, dass das Institut es versteht, entsprechend eigenmotivierte Weiterzubildende zu rekrutieren.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

- g. Die verantwortliche Organisation verfügt über eine unabhängige und unparteiische Instanz, welche über Beschwerden der Personen in Weiterbildung in einem fairen Verfahren entscheidet.*

Das Beschwerdeverfahren des igw Schweiz wurde in Vorfeld der Vor-Ort-Visite neu geregelt und der Expertenkommission zur Verfügung gestellt. Die unparteiische Beschwerdeinstanz des igw Schweiz wird von drei Mitgliedern getragen. In einem Beschwerdeverfahren können Entscheide der Institutsleitung, der Weiterbildungsleitung sowie der Weiterbildnerinnen bzw. der Weiterbilder im Weiterbildungsgang in Klinischer Gestalttherapie angefochten werden. Nach Eingang der Beschwerde prüft der/die Vorsitzende der Beschwerdestelle ob die formalen Voraussetzungen für die Einleitung des Beschwerdeverfahrens erfüllt sind. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, leitet der/die Vorsitzende sämtliche Unterlagen an alle Mitglieder der Beschwerdeinstanz weiter. Die Beschwerde wird von allen drei Mitgliedern der Beschwerdekommision bearbeitet. Die Beschwerdekommision entscheidet in letzter Instanz und stellt den Entscheid/die Verfügung mit Zusammenfassung des Sachverhaltes den Beschwerdeparteien schriftlich begründet zu.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

### **3.3 Stärken-/Schwächenprofil des Weiterbildungsganges „Weiterbildung in Klinischer Gestalttherapie“**

#### **Stärken:**

- *Lange Ausbildungstradition und internationale Vernetzung des Instituts IGW und igw Schweiz,*
- *Offenheit und Flexibilität gegenüber Anregungen und Wünschen der Weiterzubildenden,*
- *Engagierte Weiterzubildende mit einer gut ausgeprägten therapeutischen Haltung im „Hier und Jetzt“,*
- *Hohe Identifizierung der beteiligten Personengruppen mit dem Ausbildungsinstitut,*
- *Hohe Ausbildungszufriedenheit der Weiterzubildenden,*
- *Gute Betreuung und Organisation.*

#### **Schwächen:**

- *Lernziele für die Weiterbildung nicht verschriftlicht und veröffentlicht,*
- *Unterschiedliche Einstellung zur Wissenschaftlichkeitsanforderung des PsyG bei den unterschiedlichen Personengruppen erkennbar,*
- *Dokumentation der in der Praxis etablierten Prozesse ist verbesserungswürdig,*
- *Fehlende Verschriftlichung des Qualitätssicherungssystem.*

## **4 Stellungnahme**

### **4.1 Stellungnahme der verantwortlichen Organisation igw Schweiz**

Die Stellungnahme des igw Schweiz nebst Begleitschreiben ist fristgerecht eingegangen.

Die Stellungnahme ist in Anhang II des vorliegenden Berichts aufgeführt. In der Stellungnahme verdeutlicht das igw Schweiz den Stand der Bearbeitung der durch die Expertenkommission empfohlenen Auflagen und Empfehlungen. Das igw Schweiz wird die genannten Auflagen zeitnah umsetzen und prüft zudem die Umsetzung der Empfehlungen der Expertenkommission.

### **4.2 Reaktionen der Expertenkommission auf die Stellungnahme des igw Schweiz**

Die Expertenkommission nimmt die Stellungnahme des igw Schweiz zur Kenntnis begrüsst, dass das Institut die im Bericht genannten Auflagen zeitnah umsetzen wird. Die Expertenkommission ist davon überzeugt, dass die Umsetzung der Auflagen in der gesetzten Frist erfolgreich erfolgen kann. Die Anmerkungen des igw Schweiz zu den Empfehlungen der Expertenkommission sind für diese nachvollziehbar.

## **5 Schlussfolgerung und Akkreditierungsanträge der Expertenkommission**

Auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichtes des igw Schweiz und der Vor-Ort-Viste im Rahmen der Fremdevaluation beantragt die Expertenkommission gestützt auf Artikel 15 Absatz 3, den Weiterbildungsgang in Klinischer Gestalttherapie

mit drei Auflagen zu akkreditieren.

Die Auflagen müssen in einem Zeitraum von einem Jahr erfüllt werden.

Für die Auflagen und Empfehlungen verweisen wir auf die im Anhang I aufgeführte Tabelle.

## **6 Anhänge**

I Tabelle Qualitätsstandards und Akkreditierungskriterien „Psychotherapie“

II Stellungnahme der Verantwortlichen Organisation zur Fremdevaluation der Expertenkommission

## Akkreditierung von Weiterbildungsgängen in Psychotherapie Fremdevaluation Weiterbildung in Klinischer Gestalttherapie - igw Schweiz

Qualitätsstandards als Grundlage für die Beurteilung des Akkreditierungskriteriums b.		Erfüllung			Fragen Anmerkung(en) Empfehlung(en)
Grundsatz Zielsetzung des Weiterbildungsgangs in Psychotherapie ist die Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie ihre Befähigung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung.		erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	
<b>Prüfbereich 1</b>					
<b>Leitbild und Ziele</b>					
1.1 Leitbild	a.		X		<b>Empfehlung 1:</b> Die Beschreibungen im "Curriculum: Weiterbildung in Klinischer Gestalttherapie i Schweiz" könnten zu einem einheitlichen Leitbild zusammengefasst werden und ggf. geschärft werden.
	b.	X			
1.2 Ziele des Weiterbildungsgangs	a.		X		<b>Empfehlung 2:</b> Die im Selbstevaluationsbericht vorgeschlagenen Formulierungen für die Lernziele sollten überprüft und überarbeitet werden. <b>Empfehlung 3:</b> Die Expertengruppe empfiehlt der Institutseitung, die Seminarconzepte und Literaturlisten periodisch zu überprüfen, um den Einsatz aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse, Methoden und Techniken im Weiterbildungsgang umfassend zu gewährleisten. <b>Empfehlung 4:</b> Der Aspekt mit der Auseinandersetzung neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse könnte nach in dem zu erstellenden Leitbild zukünftig stärker betont werden. <b>Empfehlung 5:</b> Auch in der Grundstufe der Weiterbildung könnte die reflexion neuerer wissenschaftlicher Literatur Bestandteil der Weiterbildung sein und die Literaturlisten könnten dementsprechend ergänzt werden.
	b.		X		
2.1 Zulassung, Dauer und Kosten					
2.1 Zulassung, Dauer und Kosten	a.	X			<b>Empfehlung 6:</b> Die Formulierung im „Curriculum: Weiterbildung in Klinischer Gestalttherapie“, dass möglichst zu Beginn der Ausbildung ein Hochschulabschluss vorliegen sollte, könnte dahingehend konkretisiert werden, dass die derzeitige Regelung abgeändert wird. Alternativ könnte der Passus ganz gestrichen werden. <b>Empfehlung 7:</b> Das neu geregelte Beschwerdeverfahren könnte in das "Curriculum: Weiterbildung in Klinischer Gestalttherapie Schweiz" in seiner Beschreibung noch integriert werden.
	b.	X			
2.2 Organisation	a.	X			
	b.	X			

		b.	X					
2.3 Ausstattung		a.	X					
		b.	X					
<b>Prüfbereich 3</b>								
<b>Inhalte der Weiterbildung</b>								
3.1 Grundsätze		a.		X				
		b.	X					<b>Empfehlung 8:</b> Das igw Schweiz sollte eine Realisierbarkeit der vorgeschlagenen Massnahmen der Expertenkommission prüfen, die eine weitergehende wissenschaftliche Ausrichtung am igw Schweiz positiv unterstützen könnten.
3.2 Weiterbildungsteile		a.	X					
		b.	X					
3.3 Wissen und Können		a.	X					<b>Empfehlung 9:</b> Es wird empfohlen zu überprüfen, ob das Wahlpflichtseminar „Psychotherapeutisches Handeln bei psychiatrischen Störungen“ als regelhaftes Angebot im Weiterbildungsangang etabliert werden könnte und bereits innerhalb der ersten beiden Jahre der Weiterbildung angeboten werden sollte.
		b.	X					
		c.	X					
3.4 Eigene psychotherapeutische Tätigkeit		a.	X					
3.5 Supervision		a.	X					
3.6 Selbsterfahrung		a.	X					
3.7 Klinische Praxis		a.	X					
<b>Prüfbereich 4</b>								
<b>Weiterzubildende</b>								

4.1 Beurteilungssystem	a.	X					<b>Empfehlung 10:</b> Die Expertenkommission empfiehlt, die definierten Kompetenzen für die Feedbacks auf die noch auszuformulierenden Lernziele abzustimmen (vgl. Standard 1.2) und den Kompetenzkatalog entsprechend zu ergänzen bzw. umzuformulieren. Die Wissensdimension könnte in den formulierten Kompetenzen analog der Ausformulierung der Lernziele stärker gewichtet werden. <b>Empfehlung 11:</b> Die Expertenkommission empfiehlt, die Verschriftlichung der Feedbacks und deren Systematisierung zu erhöhen.
	b.	X					
4.2 Bescheinigung von Weiterbildungsleistungen	a.	X					
	b.	X					
4.3 Beratung und Unterstützung	a.	X					<b>Empfehlung 12:</b> Es wird empfohlen zu überprüfen, inwieweit die elektronische Mappe der Weiterzubildenden mit dem Studienbuch verknüpft werden kann, so dass sowohl eine quantitative Dokumentation als auch eine qualitative Dokumentation der einzelnen Weiterbildungssteile elektronisch verfügbar ist.
	b.	X					<b>Empfehlung 13:</b> Es wird empfohlen, eine Liste über geeignete Praxisstellen zu erstellen und den Kontakt zu geeigneten Arbeitsstellen für die klinische Praxis zu intensivieren.
<b>Prüfbereich 5 Weiterbildnerinnen und Weiterbildner</b>							
5.1 Auswahl	a.	X					
5.2 Qualifikationen der Dozentinnen und Dozenten	a.	X					<b>Empfehlung 14:</b> Es wird empfohlen, die die Rekrutierung qualifizierten Nachwuchses weiter zu verfolgen.
5.3 Qualifikationen der Supervisorinnen und Supervisoren sowie der Selbstberufungstherapeutinnen und -therapeuten	a.	X					
5.4 Fortbildung	a.	X					
5.5 Beurteilung	a.	X					
<b>Prüfbereich 6 Qualitätssicherung und Evaluation</b>							
6.1 Qualitätssicherungssystem	a.		X				
	b.	X					
6.2 Evaluation	a.	X					
	b.		X				

Akkreditierungskriterien (Art. 13 PsyG)	Erfüllung			Fragen Auftrag(en)
Der Weiterbildungsangang wird akkreditiert wenn	erfüllt	teilweis e erfüllt	nicht erfüllt	
er unter der Verantwortung einer gesamtschweizerischen Fachorganisation, einer Hochschule oder einer anderen geeigneten Organisation steht (verantwortliche Organisation)	a. X		X	<b>Aufgabe 1:</b> Die Lernziele für den Weiterbildungsangang sind zu verschriftlichen und zu veröffentlichen. Der Bezug zu den Weiterbildungszielen des PsyG sollte dabei expliziter formuliert werden. <b>Aufgabe 2:</b> Die vorliegende Literaturliste des Igw Schweiz zu neueren Forschungskennnissen der Gestalttherapie und der allgemeinen Psychotherapieforschung ist zu überarbeiten und vorzulegen. <b>Aufgabe 3:</b> Das vorhandene Konzept zur Qualitätssicherung am Igw Schweiz ist zu verschärflichen und die Einbindung der unterschiedlichen Interessensgruppen (inklusive Absolvierende der Weiterbildung) in die Qualitätssicherung systematisch und transparent zu beschreiben.
er es den Personen in Weiterbildung erlaubt, die Weiterbildungsziele nach Artikel 5 zu erreichen	b.			
er auf die Hochschulausbildung in Psychologie aufbaut	c. X			
er eine angemessene Beurteilung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Personen in Weiterbildung vorzieht	d. X			
er sowohl Theorie als auch deren praktische Anwendung umfasst	e. X			
er von den Personen in Weiterbildung die persönliche Mitarbeit und die Übernahme von Verantwortung verlangt	f. X			
die verantwortliche Organisation über eine unabhängige und unparteiliche Instanz verfügt, welche über Beschwerden der Personen in Weiterbildung in einem fairen Verfahren entscheidet	g. X			
<b>Akkreditierungsantrag der Expertenkommission</b>	<b>akkreditiert</b>			<b>Auftrag(en)</b>
Die Expertenkommission empfiehlt, die Weiterbildung in Klinischer Gestalttherapie		ohne Auftrag	mit Aufträgen	nicht zu akkreditieren.
		X		

igw Schweiz GmbH, Zürichstrasse 49, 8910 Affoltern am Albis

Frau  
Elvira Klausmann  
AHPGS Akkreditierung gGmbH  
Sedanstraße 22  
79098 Freiburg i.Br.  
Deutschland

Zürichstrasse 49  
8910 Affoltern am Albis

Telefon: (044) 760 4216

Internet:  
[www.igw-schweiz.ch](http://www.igw-schweiz.ch)

email:  
[info@igw-schweiz.ch](mailto:info@igw-schweiz.ch)

Affoltern am Albis, 12.07.2016

Bürozeiten:  
Montag bis Freitag 8 -13 Uhr

Gesellschafter:  
IGW  
Institut für Integrative  
Gestalttherapie Würzburg  
private gemeinnützige Gesellschaft m.b.H.  
Friedrich-Ebert-Ring 7  
D-97072 Würzburg

Vorsitzender der  
Geschäftsführung:  
Werner Gill

Geschäftsführerin:  
Gabriela Frischknecht

Sitz: Affoltern am Albis

Ausbildungsleitung:  
Gabriela Frischknecht, lic. phil.  
Peter Schulthess, lic. phil. I

Beirat:  
Prof. George Brown, Ph.D.,  
Judith R. Brown, Ph.D.,  
Santa Barbara

Violet Oaklander, Ph.D.,  
Santa Barbara

Erving Polster, Ph.D.,  
Miriam Polster, Ph.D.†,  
La Jolla

Joseph C.Zinker, Ph.D.,  
Sandra Zinker, Lic. Psych.,  
Cape Cod

Bankverbindung:

Migros-Bank Zürich  
BC-Nr. 8401  
Kto.-Nr. 533.819.39  
BIC (Swift Code) MIGRCHZZ80A  
IBAN: CH 97 0840 1000 0533 81939

Sehr geehrte Frau Klausmann,

vielen Dank für die professionelle und klare Moderation beim Fremdevaluationsprozess.

Wir danken auch der Expertenkommission für die konstruktiven Anregungen zu unserem Curriculum.

Über den Expertenbericht haben wir uns sehr gefreut und wir sind mit dessen Inhalten grundsätzlich einverstanden. Wir sehen dass der Wert unseres Weiterbildungsganges mit seinen zentralen Anliegen und Schwerpunkten erkannt und wertgeschätzt wurde. Die Empfehlungen und Auflagen anerkennen und akzeptieren wir selbstverständlich.

Mit der Bearbeitung der Auflagen wird nach der Sommerpause begonnen.

Zuversichtlich schauen wir der letzten Phase der Akkreditierung entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Gabriela Frischknecht

Werner Gill

Babs Schmidt

## Stellungnahme des igw Schweiz zu den im Fremdevaluationsbericht vorliegenden Auflagen und Empfehlungen

Empfehlungen/Auflagen	Veränderungsvorschläge Expertinnen	Massnahmen des igw Schweiz
Empfehlung 1: Standard 1.1 a. Leitbild	Einheitliches und geschärftes Leitbild	Soll umgesetzt werden
Empfehlung 2: Standard 1.2 a. Ziele des Weiterbildungsganges	Formulierungen der Lernziele im Selbstevaluationsbericht überprüfen und überarbeiten	Vgl. Auflage 1 in Kapitel 3.2 Akkreditierungskriterium b.: Zeitrahmen für die Umsetzung bereits geplant
Empfehlung 3: Standard 1.2 b. Ziele des Weiterbildungsganges	Periodische Überprüfung der Seminarconzepte sowie der Literaturliste, um den Einsatz aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse, Methoden und Techniken im Weiterbildungsgang zu gewährleisten	Soll umgesetzt werden
Empfehlung 4: Standard 1.2 b. Ziele des Weiterbildungsganges	Auseinandersetzung mit neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen im neuen Leitbild stärker betonen	Soll umgesetzt werden
Empfehlung 5: Standard 1.2 b. Ziele des Weiterbildungsganges	Reflexion neuerer wissenschaftlicher Literatur allenfalls auch in der Grundstufe als Bestandteil der Weiterbildung aufnehmen und die Literaturliste entsprechend ergänzen	Soll umgesetzt werden
Empfehlung 6: Standard 2.1 a. Zulassung, Dauer, Kosten	Formulierung im Curriculum, dass „möglichst zu Beginn der Weiterbildung“ ein Hochschulabschluss in Medizin oder Psychologie vorliegen sollte, könnte entsprechend der vorliegenden Regelung konkretisiert oder ganz gestrichen werden	Der Passus soll gestrichen werden
Empfehlung 7: Standard 2.1 a. Zulassung, Dauer, Kosten	Neu geregeltes Beschwerdeverfahren allenfalls ins Curriculum integrieren	Soll ins Curriculum integriert werden
Empfehlung 8: Standard 3.1 b. Grundsätze	<p>Realisierbarkeit der vorgeschlagenen Massnahmen zur Unterstützung einer weitergehenden wissenschaftlichen Ausrichtung am igw Schweiz überprüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bildung einer Wissenschaftskommission für den Weiterbildungsgang unter Einbezug externen Sachverständes</li> <li>• Etablierung eines Forschungskolloquiums (oder ähnliches), um neue Forschungsergebnisse zu diskutieren</li> <li>• Weitere Beteiligung an wissenschaftlichen Studien</li> <li>• Weitere Kooperation mit wissenschaftlichen Therapieeinrichtungen</li> </ul>	Soll diskutiert und geplant werden unter Berücksichtigung dessen, dass Ausbildungsinstitute im Sinne des PsyG primär keine Forschungsinstitute sind

Empfehlung 9: Standard 3.3 a. Wissen und Können	Empfehlung, zu überprüfen, ob das Wahlpflichtseminar „Psychotherapeutisches Handeln bei psychiatrischen Störungen“ als Angebot im Weiterbildungsangang etabliert und bereits innerhalb der ersten beiden Jahre der Weiterbildung angeboten werden sollte	Soll diskutiert werden
Empfehlung 10: Standard 4.1 a. Beurteilungssystem	Empfehlung, die definierten Kompetenzen für die Feedbacks auf die noch auszuformulierenden Lernziele abzustimmen (vgl. Standard 1.2) und den Kompetenzkatalog entsprechend zu ergänzen bzw. umzuformulieren. Die Wissensdimension könnte in den formulierten Kompetenzen analog der Ausformulierung der Lernziele stärker gewichtet werden	Soll unseren Anliegen entsprechend angepasst und umgesetzt werden
Empfehlung 11: Standard 4.1 a. Beurteilungssystem	Empfehlung, die Verschriftlichung der Feedbacks und deren Systematisierung zu erhöhen	Soll diskutiert und unseren Anliegen entsprechend angepasst und umgesetzt werden
Empfehlung 12: Standard 4.2 a. Beschneigung von Weiterbildungsleistungen	Empfehlung zu überprüfen, ob die elektronische Mappe der Weiterzubildenden mit dem Studienbuch verknüpft werden kann. Damit wäre eine quantitative sowie qualitative Dokumentation der einzelnen Weiterbildungssteile elektronisch verfügbar	Soll diskutiert werden
Empfehlung 13: Standard 4.3 b. Beratung und Unterstützung	Empfehlung eine Liste mit geeigneten Praxisstellen zu erstellen und die Kontakte zu geeigneten Arbeitsstellen für die klinische Praxis zu intensivieren	Wird angestrebt soweit es den Möglichkeiten eines Weiterbildungsinstitutes entspricht
Empfehlung 14: Standard 5.2 a. Qualifikationen der Dozentinnen und Dozenten	Empfehlung, die Rekrutierung qualifizierten Nachwuchses weiter zu verfolgen	Ist in Arbeit
<b>Aufgabe 1:</b> Standard 1.2 a. Ziele des Weiterbildungsganges	Lernziele für den Weiterbildungsgang sind zu verschriftlichen und zu veröffentlichen. Der Bezug zu den Weiterbildungszielen des PsyG sollte dabei expliziter formuliert werden	Wird zeitnah umgesetzt
<b>Aufgabe 2:</b>	Die vorliegende Literaturliste des igw Schweiz zu neueren Forschungserkenntnissen der Gestalttherapie und der allgemeinen Psychotherapieforschung ist zu überarbeiten und vorzulegen	Wird zeitnah umgesetzt
<b>Aufgabe 3:</b> Standard 6.1a. Qualitätssicherungssystem	Das vorhandene Konzept zur Qualitätssicherung am igw Schweiz ist zu verschriftlichen und die Einbindung der unterschiedlichen Interessensgruppen (inklusive Absolvierende der Weiterbildung) in die Qualitätssicherung systematisch und transparent zu beschreiben	Wird zeitnah umgesetzt

AAQ  
Effingerstrasse 15  
Postfach  
CH-3001 Bern

[www.aaq.ch](http://www.aaq.ch)



